

Berlin, den 23. Januar 1915.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Reaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Aboonementspreis
pro Quartal Ml. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Fürsorge der Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer	25
Soziales. Ein Kriegsausschuss für Konsumeninteressen	35
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Zur Verwendung des Maisterfonds	35

	Seite
Polizei, Justiz. Vom Vereins- und Versammlungsrecht	37
Kartelle und Sekretariate. Eine gewerkschaftliche Landeszentrale für das Königreich Sachsen	37
Rechtsfragen. Die Rechtsentwicklung während des Krieges bis zur Jahreswende II. (Schluß). — Die Krankenversicherung und der Krieg	37

Die Fürsorge der Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer.

Während die Fürsorge für die Arbeitslosen heute von dem jeweiligen sozialen Verständnis der Gemeindeverwaltungen abhängig ist, beruht die für die Familien der Kriegsteilnehmer auf gesetzlicher Regelung. Durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, ergänzt durch das Gesetz vom 4. August 1914, sind die Bedingungen, unter welchen die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu erfolgen hat, und die Mindestsätze der vom Reich zu leistenden Beihilfe festgelegt. Es muß als selbstverständlich gelten, daß das Reich die Verpflichtung übernimmt, für die Familien zu sorgen, deren bisherigen Ernährer es in seinen Dienst stellt. Jedoch nicht diese Verpflichtung, wie auch der Umstand, daß die im Felde stehenden Familienväter, die den größten Strapazen, der ständigen Gefahr ausgesetzt sind, Leben oder Gesundheit zu verlieren, von der bangen Sorge befreit werden, daß ihre Familien daheim der bittersten Not preisgegeben sind, dürfen allein entscheidend für diese Fürsorge sein. Es kommen auch gewichtige volkswirtschaftliche Fragen hierbei in Betracht, wie die gesunde und kräftige Entwicklung der heranwachsenden Generation und die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens. Erhöht die Kaufkraft der großen Masse der Bevölkerung oder wird sie auch nur wesentlich herabgemindert, so muß das Wirtschaftsleben aufs schwerste erschüttert werden. Die Gefahr, die hierdurch einer Nation erwachsen kann, ist nicht weniger groß als eine Niederlage auf den Schlachtfeldern. Die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, wie auch die Arbeitslosenfürsorge darf somit nicht allein von ethischen und philanthropischen Gesichtspunkten aus beurteilt werden, sondern es ist in erster Linie die volkswirtschaftliche Seite der Sache in Betracht zu ziehen. Nicht die augenblickliche Begeisterung für eine große Sache darf hier bestimmend sein, sondern die ruhige Abwägung der Folgen, welche eine Unterlassungsfürsorge auf diesem Gebiet für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswohlzeitigen muß.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist zu prüfen, ob die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer ausreichend ist. Nach den genannten Gesetzen erhalten die Frauen der Kriegsteilnehmer in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober monatlich 9 Ml. und in den anderen Monaten 12 Ml. für jedes Kind unter 15 Jahren und für jeden Familienangehörigen, der bisher in der Familie mit unterhalten wurde, monatlich 6 Ml. Unterstützung.

Es erhalten demnach die Familien an Unterstützung vom Reiche:

Im Mai bis Oktober:

Chefrau	mit 1 Kinder	unter 15 Jahren	9,— Ml.
" " 2 Kindern	" 15 "	15,— "	
" " 3 "	" 15 "	21,— "	
" " 4 "	" 15 "	27,— "	
" " 5 "	" 15 "	33,— "	
" " 6 "	" 15 "	39,— "	
" " 7 "	" 15 "	45,— "	
" " 8 "	" 15 "	51,— "	

Im November bis April:

Chefrau	mit 1 Kinder	unter 15 Jahren	12,— Ml.
" " 2 Kindern	" 15 "	24,— "	
" " 3 "	" 15 "	30,— "	
" " 4 "	" 15 "	36,— "	
" " 5 "	" 15 "	42,— "	
" " 6 "	" 15 "	48,— "	
" " 7 "	" 15 "	54,— "	
" " 8 "	" 15 "	60,— "	

Dass eine Chefrau mit einer Einnahme von 9 oder 12 Ml. oder bei 4 Kindern mit 33 oder 36 Ml. im Monat die Ausgaben für Ernährung, Miete und Kleidung nicht bestreiten kann, wird wohl nicht besonders nachzuweisen sein. Es ist jedenfalls bei der Festsetzung dieser Unterstützungen damit gerechnet, daß diese Frauen in ländlichen Orten auf kleinem Landbesitz einen Teil der erforderlichen landwirtschaftlichen Produkte selbst ziehen oder in Städten irgendeine Beschäftigung

Beschäftigung von Kriegsgefangenen" erlassene preußische Notverordnung vom 11. September 1914 (Gesetzesammlung S. 159) "betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren" zu erwähnen.

(Schluß folgt.)

Polizei, Justiz.

Einstellung des Zürcher Generalstreitprozesses.

Die Regierung des Kantons Zürich hat der Arbeiterschaft ein Neujahrsgeschenk gemacht, indem sie die Einstellung des Generalstreitprozesses beschlossen hat. Sie hat sich eigentlich damit auch selbst von einer schweren Qual befreit und somit effektiv aus der Not eine Tugend gemacht. Es sind jetzt 2½ Jahre seit dem am 12. Juli 1912 stattgefundenen Generalstreik in der Stadt Zürich verflossen, an den sich ein gewaltiger Aufwand der Justiz mit allen seinen Machtmitteln angegeschlossen hatte, zu dem sie aber mehr durch die maföse Scharfmacherei eines empöierten Bürgertums, als durch eigenes Bedürfnis und Entschluß gekommen war. Nach endloser Untersuchung war man endlich so weit, daß am 23. September 1914 der Prozeß gegen 111 Angeklagte (106 Schweizer und 5 Ausländer) hätte stattfinden sollen, und zwar wegen allerlei Vergehen, wie Dienstpflichtverletzung in den städtischen Betrieben, Nötigung und Hausfriedensbruch. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafen betragen im Maximum 3 Monate Gefängnis und zweijährige Einstellung im Aktivbürgerrecht, gegen 19 Angeklagte fürzere Gefängnisstrafen, zum Teil mit Bußen verbunden, und gegen 90 Angeklagte waren nur Geldbußen beantragt. Der große Prozeß wurde dann auf den 26. Oktober vertagt, der aber ebenfalls ohne das erwartete Ereignis verlief, und nun ist er ganz eingestellt worden. Dieses resultatlose Ende der großen Staatsaktion erscheint so sehr als etwas ganz Natürliches, daß man es längst erwartete und daher niemand davon überrascht ist. Aber natürlich ist der Rückzug der Massenanklage trotzdem von der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion begründet worden. Und diese Begründung besagt nun, "daß die Durchführung dieses Prozesses unter den heutigen Zeitverhältnissen weder im Interesse der Justiz im besonderen noch des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen liege und daß der Rückzug der Klage zwingende Gründe für sich habe". Zu diesen Gründen gehört auch der Umstand, daß die Hälfte der Angeklagten mobilisiert ist und daß ferner an die Durchführung des Prozesses vor der heute noch ungewissen Demobilisation nicht zu denken gewesen wäre. Das sozialdemokratische Zürcher "Volksrecht" meint, der Einstellungsbeschluß kommt reichlich spät, denn man hatte ihn schon im August nach der Mobilisation erwartet. Angesichts der unheilvollen Wirkungen, die die Durchführung des Prozesses gerade für die "Staatserhaltung" selbst hätte haben müssen und dererwegen er auch eingestellt wurde, liegt für die Arbeiterschaft kein Anlaß zum Danke vor. "Sie hat um so weniger Anlaß zum Danke, als sie die Erhebung der Anklage von Anfang an als eine Aktion empfunden hat, die nicht, wie behauptet wurde, im beledigten Rechtsempfinden", sondern im verlebten Klassenempfinden des Bürgertums ihren Ursprung hatte."

Die einzigen Leidtragenden bei diesem Begräbnis des Generalstreitprozesses dürften außer den rachedurstigen kapitalistischen Scharfmachern die

bürgerlichen Journalisten sein, denen so eine sehr einträgliche Berichterstattung aus dem Gerichtssaal entgangen ist.

Z.

Privatversicherung.

Noch eine „deutsch-nationale“ Volksversicherung.

Als im Jahre 1913 die sogenannten „nationalen Kreise“, d. h. die konservativen, liberalen und sozialen Gegner der freien Arbeiter- und Genossenschaftsbewegung im Verein mit den Hauptintressenten privater Versicherungsgesellschaften daran gingen, der in der Gründung begriffenen Volksfürsorge eine sie möglichst vernichtende Konkurrenz zu schaffen, waren die führenden Herren des Deutsch-nationalen Handlungsgesellenverbandes eifrig dabei, ihre starke Abneigung gegen die wirklich unabhängige Arbeiterbewegung zu dokumentieren. Nachdem der konservative Flügel zu der öffentlich-rechtlichen Rappischen Truppe abgetreten war und der Rest der Armee gezwungen war, den „nationalen“ Arbeiterorganisationen finanzielle Konzessionen zu machen, um der von ihr gegründeten „Deutschen Volksversicherung“ überhaupt Leben einzuhauchen, glaubte der Deutsch-nationale Handlungsgesellenverband durch Gründung einer eigenen Volksversicherungsgesellschaft ein noch besseres Geschäft machen zu können. Er gründete die „Volksversicherungs-Aktiengesellschaft des Deutsch-nationalen Handlungsgesellenverbandes“, in welche nur Mitglieder dieses exklusiven Verbandes aufgenommen werden sollten.

Das hat sich nun offenbar als eine ganz verfehlte Spekulation erwiesen. Die Handlungsgesellen bringen das erhoffte Geschäft nicht. Deshalb fand jetzt eine außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher beschlossen wurde, das bei der Gründung eingezahlte und von fünf Verbandsmitgliedern übernommene Aktienkapital auf die 710 Aktionäre zu übertragen. Die Gesellschaft erhält den Namen „Deutsch-Nationale Akt.-Ges. für Kleine Lebensversicherungen“. Ihr Arbeitskreis wird auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

Man hat es also jetzt mit einer direkten Konkurrenzgesellschaft der „nationalen“ Volksversicherungsgesellschaften zu tun. Es wäre sehr interessant zu erfahren, wer die neuen 705 Aktien übernommen hat.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Bergarbeiter für 1914 . . .	8 342,66	Mt.
" " Bäder f. d. 1., 2., 3. Qu. 1914	2 428,92	"
" " Transportarb. f. d. 1. Qu.		
1914	7 556,00	"
" " Kürschner f. d. 2. Qu. 1914	114,08	"
" " Buchdruckerei-Hilfsarbeiter		
für das 2. Quart. 1914	475,00	"
" " Buchbinder f. d. 2. u. 3. Qu.		
1914	1 787,00	"
" " Sattler f. d. 3. Qu. 1914	385,00	"
" " Gemeindearb. f. 3. Qu. 1914	1 502,52	"
" " Friseurgeh. f. d. 4. Qu. 1914	45,00	"

Berlin, den 2. Januar 1915.

Hermann Kübe.

finden, die ihnen weitere Einnahmen bringt. Das letztere wird bei Frauen mit mehr als 4 Kindern kaum noch in Frage kommen können, so daß die bei oberflächlicher Betrachtung annehmbar erscheinende Höhe der Reichsunterstützung sich nicht als ausreichend erweisen wird.

Da die Kosten der Lebenshaltung in den einzelnen Bezirken und Orten sehr verschiedenartig sind, so wird eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet sich nicht herbeiführen lassen. Es ist deshalb vorausgesetzt worden, daß die Gemeinden entsprechende Zuschläge zu den vom Reich gezahlten Unterstützungen gewähren würden. Aus dem Zweihundert-Millionen-Fonds, den der Reichstag am 2. Dezember 1914 bewilligte, sollen den finanziell schwachen Gemeinden Beihilfen gewährt werden, damit sie über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer zahlen können. Den Gemeinden obliegt hier, wie bei der Arbeitslosenfürsorge, die Erfüllung einer sozialen Pflicht.

Inwieweit dieser nachgekommen ist, wird durch die nachfolgenden Übersichten, die nach den Berichten der örtlichen Gewerkschaftskartelle aufgestellt sind, erwiesen. Es muß auch hier, wie bei dem Bericht über die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden darauf hingewiesen werden, daß die Umfrage Ende September 1914 erfolgte, die Antworten der Kartelle aber in einem Zeitraum von 10 Wochen eingingen, so daß bis zum Abschluß der Zusammenstellung Änderungen eingetreten sein können, von denen wir keine Kenntnis erhalten. Inwieweit dies zutrifft, wird eine weitere Erhebung, die am 30. Januar 1915 erfolgt, zeigen. Nach den vorliegenden Berichten sind in 926 Gemeinden respektive Kreisen Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer neben der Reichsunterstützung vorgesehen. Es sind 46 Großstädte nebst 58 Vorortgemeinden respektive Kreisen, 39 Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohnern und 10 Vorortgemeinden, 77 Städte mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern und 7 Vorortgemeinden, 221 Städte mit 10 000 bis 25 000 Einwohnern und 22 Vorortgemeinden, 359 Städte mit 2000 bis 10 000 Einwohnern und 2 Vorortgemeinden und 85 Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, welche den Familien der Kriegsteilnehmer eine Beihilfe in irgendeiner Form neben der Reichsunterstützung gewähren. Da in Deutschland 3740 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind, so wird auch auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge bisher nicht genügend geleistet und von den Gemeinden noch vieles nachzuholen sein.

Die in den einzelnen Gemeinden und Kreisen festgesetzte Höhe der Varunterstützung zeigt eine bunte Musterkarte. Daß bei diesen Festsetzungen die Kosten der Lebenshaltung im Orte oder Bezirke den Maßstab gebildet haben, erscheint völlig ausgeschlossen. Unter den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern, bei denen von einem großen Unterschied in den zur Lebenshaltung erforderlichen Summen nicht die Rede sein kann, finden wir eine ganze Anzahl, die einen Zuschuß von 6 Mf. pro Monat zu der Reichsunterstützung für die Ehefrau als ausreichend erachten. Da ist die reiche Gemeinde Wilmersdorf, die mit dieser Beihilfe ihre soziale Pflicht als erfüllt erachtet. Ferner Bochum, Braunschweig, Breslau, Cassel, Frankfurt a. M. und München. Demgegenüber haben Gemeinden unter 2000 Einwohnern Unterstützungssätze bis zu 20 Mf. pro Monat als erforderlich erachtet. Auffallend groß ist auch die Zahl großer Gemeinden in Bayern, die

den Familien der Kriegsteilnehmer keine Varunterstützung, sondern nur Mietzuschuß, der zum Teil dem Vermieter direkt gezahlt wird, oder Naturalien gewähren. Zu diesen gehören, abgesehen von den Orten, in denen gar nichts geschehen ist, Augsburg, Fürth, Ulm, Neu-Ulm, Ansbach, Rosenheim, Tuttlingen. Sollte das darauf zurückzuführen sein, daß seitens der Staatsverwaltung in Bayern nur äußerst geringe Mittel für die sozialen Maßnahmen während des Krieges zur Verfügung gestellt sind? Ist diese Annahme zutreffend, so würden daraus Rückschlüsse zu ziehen sein, deren Erörterung in der gegenwärtigen Zeit des Burgfriedens nicht angängig ist.

Nicht weniger auffallend ist, daß große Orte in den Grenzbezirken nur Mietbeihilfe oder Naturalien als Zuschuß zur Reichsunterstützung gewähren, wie Danzig, Elbing, Tilsit, Mühlhausen i. Els., Beuthen und Kattowitz. Bei Tilsit und Mühlhausen i. Els. lädt die zeitweilige Invasion durch russische und französische Truppen diesen Mangel an Fürsorge für die Familien erklärlich erscheinen. Im übrigen aber sollte gerade in den Grenzbezirken die weitgehendste Fürsorge getroffen werden. Wenn aber in Danzig aus dem Ertragnis von Sammlungen besonders bedürftige Familien Kleidungsstücke oder Bons für Mittagessen, in Beuthen nur gelegentlich Hilfsbedürftige Unterstützung und in Kattowitz besonders in Not befindliche Familien Naturalien erhalten, so ist die soziale Fürsorge seitens der Gemeinden wohl nicht erfüllt, die bei der Festsetzung der Höhe der Reichsunterstützung vorausgesetzt wurde. In den Nachbargemeinden von Kattowitz wird den Familien freie Wohnung, zum Teil aber auch nur dann, wenn sie in Häusern der Grubenverwaltung ist, gewährt. Außerdem werden ihnen Kohlen geliefert. Es handelt sich hier allerdings um arme Gemeinden, deren Bevölkerung ihren Erwerb in den Gruben und in den Hüttenwerken sucht. Die Besitzer der Gruben und Hütten haben aber als die größten Steuerzahler den entscheidenden Einfluß in der Gemeindeverwaltung. Sie müssen deshalb, wenn sie nicht selbst die Fürsorge in ausreichendem Maße übernehmen wollen, dafür sorgen, daß dies durch die Gemeinden geschieht.

Diese Hinweise mögen für diese erstmalige Übersicht genügen. Sie zeigen, welchem Zweck die Materialien, die in den Tabellen enthalten sind, dienen sollen. Es handelt sich zurzeit noch nicht darum, abschließend nachzuweisen, was an sozialer Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer geschehen ist, sondern es soll festgestellt werden, was noch geschehen muß. Die Gewerkschaften haben ihr redlich Teil der Unterstützung für diese Familien getragen. Bis zum 31. Oktober 1914 wurden von ihnen rund 3 Millionen Mark dafür aufgewandt. Daß sie neben der Arbeitslosenfürsorge auch diese Unterstützungen fortzählen, wird kein vernünftiger Mensch verlangen. Deswegen muß an der Hand des hier gebotenen Materials in allen Gemeinden dahin gewirkt werden, daß ausreichend für die Familien der Kriegsteilnehmer gesorgt wird. Das sind wir nicht nur unsern im Felde stehenden Arbeitsbrüdern schuldig, sondern es ist auch mit Rücksicht darauf unbedingt erforderlich, daß die heranwachsende Generation genügend ernährt wird, um gesund und kräftig sich entwickeln zu können und das wirtschaftliche Leben nicht nur während dieses Krieges, sondern auch nach seiner Beendigung einen ungehörten Fortgang nimmt.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturlaten	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Miet- zuschuß	Nat- laturen							
	für die Frau M.	für ein Kind M.					für die Frau M.	für ein Kind M.										
A. Großstädte mit über 100000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.																		
Aachen	14,—	4,—	—	—	—	Essen	15,—	3,—	—	1	—							
Augsburg	1 4,—	1 2,—	—	—	1	Alteneffen	8,—	4,—	—	" 1	—							
Barmen	2 19,50	2 4,50	—	—	—	Borbeck	8,—	4,—	—	" 1	—							
Langerfeld	3 19,50	3 4,50	—	—	—	Katernberg	8,—	4,—	—	" 1	—							
Elberfeld	4 19,50	4 4,50	—	—	1	Stoppenberg	8,—	4,—	—	" 1	—							
Berlin	12,—	6,—	—	1	—	Frankfurt a. M.*	6,—	3,—	—	—	—							
Adlershof	12,—	6,—	—	—	—	Gelsenkirchen	8,—	† 4,—	—	1	—							
Bohnsdorf	12,—	6,—	—	1	—	Eickel	6,—	4,—	—	1	—							
Cöpenick	12,—	6,—	—	—	—	Nöhlingshausen	6,—	4,—	—	1	—							
Friedenau	12,—	6,—	—	—	—	Wanne	6,—	4,—	—	1	—							
Friedrichsfelde	12,—	6,—	—	—	—	Wattenscheid	25,—	4,—	—	—	—							
Hermsdorf	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—	Halle a. S.	9—18,—	6—12,—	—	—	—							
Johannisthal	12,—	6,—	—	1	—	Hamborn	8,—	4,—	—	—	—							
Karlshorst	12,—	6,—	—	1	—	Hamburg	26,—	† 9—1,—	—	—	—							
Lichtenberg	12,—	6,—	—	—	—	Bergedorf	26,—	† 9—1,—	—	—	—							
Lichterfelde	12,—	6,—	—	—	—	Sande*	8,—	4,—	1	—	1							
Oberschönewe.	21,—	7,50—5,40	—	1	—	Wandsbek	18,—	† 4—1,—	—	—	—							
Pankow	12,—	6,—	—	—	—	Wilhelmsburg	6,—	3,—	—	—	—							
Reinickendorf	18,—	4,— u. 2,—	—	1	—	Altona	8,—	† 6—1,—	—	—	—							
Steglitz	12,—	6,—	—	1	—	Hannover	21,—	—	—	1	—							
Stralau	12,—	6,—	—	1	—	Linden	5—10,—	—	—	—	—							
Legel	12,—	6,—	—	—	—	Karlsruhe	18,—	4,— u. 2,—	—	* 1	—							
Tempelhof	12,—	6,—	—	1	—	Kiel*	33,—	4,—	—	—	—							
Treptow	12,—	6,—	—	—	—	Königsberg*	9,—	2,—	—	—	—							
Weißensee	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—	Leipzig	12 25,20	12 + 5,40	—	—	—							
Charlottenburg	5 12,—	5 +2,—	—	5 1	—	Gautzsch	19,50	† 4,50	—	—	—							
Neubölln	12,—	6,—	—	1	—	Leutzsch	19,50	† 4,50	—	—	—							
Britz	12,—	6,—	—	—	—	Großzschocher	38,00	4,50	—	—	—							
Schöneberg	12,—	6,—	—	—	—	Paunsdorf	12,—	—	—	—	—							
Wilmersdorf	6,—	4,—	—	—	—	Schönefeld	9,—	† 6,—	—	—	—							
Niederbarnim, Kre. .	12,—	6,—	—	—	—	Stahmeln	28,50	10,50	—	—	—							
Teltow, Kreis	12,—	6,—	—	—	—	Magdeburg	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—							
Bochum	6,—	4,—	—	—	—	Mainz	14,—	13 4,83	—	—	—							
Landkreis	8,—	4,—	—	—	—	" Landkreis	6,—	8,—	—	—	—							
Weitmar	8,—	4,—	—	—	—	Mannheim	9,—	4,—	—	—	—							
Braunschweig	6,—	1,—	—	—	—	Ludwigshafen	12,—	3,—	—	—	—							
Bremen*	40,—	+1,20—2,—	—	—	—	Mülheim (Ruhr)	16,—	† 2—3,11	—	—	—							
Breslau	6,—	3,—	—	—	—	München	6,—	3,—	—	* 1	* 1							
Cassel	6,—	3,—	—	—	—	Nürnberg	18,—	† 3,—	—	—	—							
Chemnitz*	b. 21,86	+ b. 10,88	—	1	—	Fürth	—	—	—	1	—							
Ebersdorf	—	—	—	—	—	Plauen	9,—	3,—	—	1	1							
Glösa	—	—	—	—	—	Stettin	12,—	—	—	1	* 1							
Harthau	—	—	—	—	—	Straßburg i. Els.	8,—	4,—	—	—	—							
Oberhermers- dorf	—	—	1	—	—	Schiltigheim	3,—	—	—	" 1	—							
Rotkluß	6,—	4,50	—	1	—	Stuttgart	9,—	4,50	—	—	—							
Stelzendorf	6 6,—	6,—	—	1	—	Wiesbaden	12,—	6,—	—	—	—							
Cöln*	12,—	6,—	—	* 1	—	Anmerkungen: * beim Ortsnamen bedeutet, daß die Mittel für die Unterhaltung nicht nur von der Gemeinde, sondern auch durch Sammlungen usw. aufgebracht werden. * in den Spalten bedeutet, daß die Mittel nur durch Sammlungen usw. aufgebracht werden. † Die Unterhaltung wird nicht für jedes Kind gemahnt. § Der Zuschuß wird nur für eine bestimmte Anzahl von Kindern gewährt; bei jedem weiteren über diese Zahl vorhandenen Kind wird verringert sich der Gesamtzuschuß der Gemeinde um einen bestimmten Betrag, weil die Reichsunterhaltung sich bei jedem Kinder um 6 M. erhöht, von diesen Gemeinden jedoch bei größerer Kinderzahl ein niedrigerer Betrag als ausreichend angesehen wird.												
Crefeld	7 11,80	7 5,80, 2,80	—	1	—	Anmerkungen zu A: 1 Wenn Gemeinden das gleiche zahlen. 2 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 4 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 5 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 6 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 7 Sonstige Unterstützungen werden zum Teil angerechnet. 8 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 9 Nur für 1 Kind. 10 Mittagessen für Kinder. 11 Eventuell 60—100 Proz. 12 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 13 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 14 Eventuell												
Landkreis	6,20	§ 8,10	—	—	—	15 Gemeinden das gleiche zahlen. 16 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 17 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 18 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 19 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 20 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 21 Nur für 1 Kind. 22 Mittagessen für Kinder. 23 Eventuell 60—100 Proz. 24 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 25 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 26 Eventuell												
Danzig	—	—	—	—	—	27 Gemeinden das gleiche zahlen. 28 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 29 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 30 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 31 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 32 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 33 Nur für 1 Kind. 34 Mittagessen für Kinder. 35 Eventuell 60—100 Proz. 36 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 37 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 38 Eventuell												
Dortmund	8,—	9 +4,—	—	1	—	39 Gemeinden das gleiche zahlen. 40 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 41 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 42 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 43 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 44 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 45 Nur für 1 Kind. 46 Mittagessen für Kinder. 47 Eventuell 60—100 Proz. 48 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 49 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 50 Eventuell												
Dresden	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—	51 Gemeinden das gleiche zahlen. 52 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 53 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 54 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 55 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 56 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 57 Nur für 1 Kind. 58 Mittagessen für Kinder. 59 Eventuell 60—100 Proz. 60 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 61 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 62 Eventuell												
Reutstadt, Amtsh.	6,—	8,—	—	—	—	63 Gemeinden das gleiche zahlen. 64 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 65 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 66 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 67 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 68 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 69 Nur für 1 Kind. 70 Mittagessen für Kinder. 71 Eventuell 60—100 Proz. 72 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 73 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 74 Eventuell												
Düsseldorf*	12,—	† 6,—	—	—	—	75 Gemeinden das gleiche zahlen. 76 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 77 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 78 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 79 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 80 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 81 Nur für 1 Kind. 82 Mittagessen für Kinder. 83 Eventuell 60—100 Proz. 84 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 85 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 86 Eventuell												
Landkreis	18,80	3 6—1,50	—	—	—	87 Gemeinden das gleiche zahlen. 88 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 89 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 90 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 91 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 92 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 93 Nur für 1 Kind. 94 Mittagessen für Kinder. 95 Eventuell 60—100 Proz. 96 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 97 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 98 Eventuell												
Duisburg	12,—	† 6,—	—	—	—	99 Gemeinden das gleiche zahlen. 100 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 101 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 102 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 103 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 104 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 105 Nur für 1 Kind. 106 Mittagessen für Kinder. 107 Eventuell 60—100 Proz. 108 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 109 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 110 Eventuell												
Erfurt	12,—	6,—	—	—	—	111 Gemeinden das gleiche zahlen. 112 Höchstens zusammen mit Reichsunterhaltung 78,75 M. zusammen mit Reichsunterhaltung 78 M. 113 Mit Reichsunterhaltung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. 114 Arbeitsverdienst halb angerechnet; Mietzuschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber leinen Zuschuß haben. 115 Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. 116 Besonders bedürftige Familien erhalten Kleidungsstücke, ebenso auch Bons für Mittagessen. 117 Nur für 1 Kind. 118 Mittagessen für Kinder. 119 Eventuell 60—100 Proz. 120 Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. 121 Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 M. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 M., für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterhaltungsbeträge werden zusammen gestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. 122 Eventuell												

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung			Gelegentlich einmal Mietzuschuß	Saturaten
	für die Frau Mr.	für ein Kind Mr.	Gelegentlich einmal Mietzuschuß		

**B. Gemeinden mit 50 000—100 000 Einwohnern
nebst Vorortgemeinden.**

Beuthen D.-Schl.	—	—	1	—	—
Bielefeld *	¹ 13—5,—	—	1	² 1	1
Brackwede	6,—	3,—	—	1	^{*1} —
Bonn	4,33	4,33	—	³ 1	—
" Landkreis	12,—	3,—	—	⁴ 1	—
Brandenburg (H.)	3,—	1,—	—	—	1
Bromberg	8,—	4,—	—	—	1
Buer i. W. . . .	6,—	4,—	—	1	—
Coblenz	6—12,—	3—6,—	—	—	—
Darmstadt	6,—	3,—	—	—	—
Dessau	⁵ 18,—	⁵ 4,—	^{*1} —	^{*1} —	—
Elbing	—	—	—	1	—
Flensburg	23,—	⁶ ⁺² —	—	—	—
Frankfurt a. d. O. . . .	6,—	3,—	—	—	—
Freiburg i. Br. . . .	6,—	4 u. 2,—	—	—	—
Görlitz	⁷ 12,—	⁷ 6,—	—	—	—
Hagen i. W. . . .	—	—	—	1	—
Harburg a. E. . . .	21,—	10,50	—	1	—
Heidelberg	8,—	4,—	—	—	—
Herne i. W. . . .	⁸ 8,—	⁸ 4,—	—	1	—
Hildesheim	^{*9} 66	⁹ *0,50	—	—	—
Kaiserslautern	5,20	5,20	—	—	—
Liegnitz	5,—	—	—	1	—
Lübeck	27,—	⁺² —	—	^{*1} —	—
Mülhausen i. G. . . .	—	—	—	1	—
M.-Gladbach	6,—	§ 3,—	—	—	—
M.-Gladb., Ldt.	6,—	§ 3—0,90	—	—	—
Münster i. W. . . .	3,—	1,50	—	1	—
Oberhausen, Rhl. . . .	¹⁰ 14—24,—	—	—	—	—
Offenbach a. M. . . .	¹¹ 4,—	—	—	^{*1} —	—
Kreis	4,—	—	—	—	—
Osnabrück	21,—	4,50	—	—	—
Pforzheim	21,66	6,50—10,33	—	—	—
Landkr.	3,—	3,—	—	—	—
Potsdam	12,— *	6,—	—	1	—
Neckinghausen	8,—	4,—	—	—	—
Regensburg	¹² *8,66—21,66	—	—	—	—
Remscheid	¹³ 21,—	¹³ 4,—	—	—	—
Rostock *	15,—	1,—	—	—	—
Solingen	15,—	6,—	—	1	—
Gräfrath	15,—	4,50	—	1	—
Haan	5,—	2,—	—	—	—
Höhscheid	15,—	4,50	—	1	—
Öhligs	15,—	4,50	—	1	—
Wald	15,—	4,50	—	1	—
Ulm	—	—	—	^{*1} ^{*1}	—
Neu-Ulm	—	—	—	¹⁴ 1	—
Würzburg	4,—	2,—	—	—	—
Zwickau	19,50	^{+4,50} —	—	—	—

Anmerkungen zu B. ¹ Je nach Kinderzahl. ² In besonderen Fällen. ³ Eventuell bis 20 Mr. ⁴ Auf Antrag volle Miete. ⁵ Unterstützung von Unternehmern halb angerechnet. ⁶ Nur für ein Kind. ⁷ Die Hälfte des Zuschusses wird für Miete eingehalten, wenn diese nicht bezahlt ist. ⁸ Unterstützung der Bechen voll angerechnet. ⁹ Höchstens mit Reichsunterstützung 78 Mr. ¹⁰ Je nach Kinderzahl. ¹¹ Unterstützungen von Gewerkschaften und Arbeitgebern werden halb angerechnet, sonstige Einnahmen voll. ¹² In Bonn. ¹³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 10 Mr. ¹⁴ Nur an kinderreichen Familien, eventuell auch geringen Mietzuschuss.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung			Gelegentlich einmal Mietzuschuß	Saturaten
	für die Frau Mr.	für ein Kind Mr.	Gelegentlich einmal Mietzuschuß		

**C. Gemeinden mit 25 000—50 000 Einwohnern
nebst Vorortgemeinden.**

Altenburg *	3—18,—	—	† 3,—	—	^{*1} —
Amberg	—	—	—	1	^{*1} —
Ashaffenburg	6,—	—	3,—	—	1
Auersleben	4,—	—	2,—	—	—
Bamberg	6,—	—	3,—	—	—
Bautzen	4,50—6,75	—	3—4,50	—	—
Bayreuth	—	—	—	1	1
Bernburg	6,—	—	3,—	—	—
Bocholt	6,—	—	3,—	—	—
Bottrop	3,—	—	6,—	—	—
Colmar i. Els. . . .	7,20	—	3,60	—	—
Cottbus	12,—	—	6,—	—	—
Crimmitschau	12,—	—	3,—	—	—
Düren	12,—	—	6,—	—	—
Eberswalde	1,50	—	† 3—1,—	—	—
Eisenach	—	—	—	—	1
Eßlingen	24,—	—	3,—	—	—
Freiberg i. S. . . .	6,—	—	† 2—0,50	—	—
Geestemünde	12,—	—	3,—	—	—
Bremerhaven	12,—	—	3,—	—	—
Lehe	12,—	—	3,—	—	—
Gera (Steuß). . . .	18,—	—	† 9,—	—	—
Untermauer	18,—	—	† 9,—	—	—
Gießen	6,—	—	3,—	—	—
Glauchau	19,50	—	—	—	—
Göttingen	¹ 6—10,—	—	—	^{*1} 1	1
Gotha	18,—	—	† 1,—	—	—
Guben	9,—	—	† 2,25—3,—	—	—
Halberstadt	12,—	—	6,—	—	1
Hamm	—	—	5,—	—	—
Hanau	12,—	—	6,—	—	—
Heilbronn	—	—	—	1	—
Herford	6,—	—	2,—	—	—
Hof i. B. . . .	4,—	—	2,—	—	—
Hohenalzga. . . .	12,—	—	6,—	—	1
Jena	12,—	—	6,—	—	—
Insferburg	6,—	—	3,—	—	—
Iserlohn*	3,—	—	—	^{*1} —	—
Kattowitz	—	—	—	—	1
Antonienhütte	—	—	—	² *1 ² *1	—
Friedenshütte	—	—	—	³ *1 ⁸ *1	—
Reudorf	—	—	—	² *1 ² *1	—
Schwarzwald	—	—	—	² *1 ² *1	—
Konstanz	18,—	—	4—10,—	—	—
Landsberg a. W. . . .	6,—	—	3,—	—	—
Landshut i. B. . . .	8,—	—	3,—	^{*1} —	—
Langendreer	6,—	—	6,— u. 2,—	—	—
Lüdenscheid	b. 12,—	—	b. 6,—	—	1
Lüneburg	4,—	—	2,—	—	1
Meerane	9,66	—	2,66	—	—
Meißen	—	—	—	1	1
Minden i. W. . . .	b. 10,—	—	—	—	—
Mühlhausen i. Th. . . .	8,—	—	4,—	—	—
Naumburg	6,—	—	3,—	^{*1} —	—
Neumünster	12,—	—	6,—	—	1
Neuß a. Rh. . . .	§ 9,—	—	—	—	—
Nordhausen	6,—	—	3,—	—	1
Oldenburg	b. 28,—	—	† 4,—	—	—
Osterfeld i. W. . . .	8,—	—	4,—	—	—

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				Gemeinden	Monatliche Barunterstützung			
	für die Frau Mt.	für ein Kind Mt.	Gelegentlich einmal Bietaufschuß	Rentaten		für die Frau Mt.	für ein Kind Mt.	Gelegentlich einmal Bietaufschuß	Rentaten
Paderborn	—	—	—	1 *1	Bödingen	—	—	1 —	1
Wismars	—	10—2,—	—	—	Bruchsal	—	—	1 —	1
Quedlinburg	* 2,—	—	—	—	Bunzlau	—	—	1 —	—
Reichenbach i. B. . .	18,33	§ 7,—	—	—	Burg b. Magdeb. . .	—	—	1 —	—
Neutlingen	—	—	—	1 *1	Calbe	10,—	—	—	—
Rheydt	6,—	† 3,—	—	—	Castrop	6,—	4,—	—	—
Rüstringen	5 18—3,—	—	—	1 —	Celle	6,—	3,—	—	1
Wilhelmshaven . . .	6,—	4† 6,—	—	—	Cleve	13,—	† 3,—	—	6 1
Schweidnitz	—	—	1	—	Coburg *	3—12,—	1,50—6,—	—	—
Schwerin i. M. . . .	12,—	3,90	—	—	Cöthen	11,—	† 4,— u. 7,—	—	—
Giegen i. B.	b. 15,—	b. 9,—	*1	—	Cüstrin	7 b. 6,—	7 b. 3,—	1 1	—
" Kreis	b. 15,—	b. 9,—	*1	—	Eurhoven	26,—	† 9—1,—	—	—
Stargard i. P. . . .	3,—	—	—	—	Dahlhausen	8,—	4,—	—	—
Sterrade	6,—	4,— u. 2,—	—	—	Datteln	8,—	4,—	—	—
Stolp	6,—	3,—	—	—	Delmenhorst * . .	8 6—9,—	8 0,75—6,75	—	1 1
Stralsund *	b. 18,—	4—6,—	—	1 *1	Detmold	9,—	5,—	—	—
Tilsit	—	—	—	1 1	Deuben b. Dresd. .	12,—	6,—	—	—
Viersen (Rhld.) . .	6,—	† 3,—	—	—	Döbeln	6,—	3,—	—	9 1
Weimar	—	—	—	—	Dülfen *	6,—	† 3,—	—	—
Weissenfels a. S. .	4,50	1,50	—	—	Durlach	10 6,—	—	—	—
Witten a. d. R. . .	6,—	§ 4,— u. 1,50	—	1 —	Ebingen	4,—	2,—	—	—
Worms	6,—	3,—	—	—	Eilenburg	11 6,60	11 4,40—2,—	—	—
Zeitz*	9,—	—	—	—	Eilendorf	8,—	4,—	—	—
Zittau	12,—	6,—	—	—	Eisenberg (S.-A.) .	12,—	† 6,—	—	—
D. Gemeinden mit 10 000—25 000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.									
Aalen	—	—	*1	*1	Eisleben	12,—	—	—	—
Wihen i. B.	10,—	15—10,—	—	—	Mansfelder Gebirgskreis . . .	6,—	2—3,—	—	—
Altena i. B.	12,—	6,—	—	—	Elmshorn	18,—	† 6,—	—	—
Altwasser	3,60—7,20	1,80—3,60	—	2 1	Emden	20,—	—	—	—
Anklam	—	—	—	3 1	Emmerich	12,33	—	—	—
Annaberg *	—	—	—	1 1	Erlangen *	12—21,—	—	—	—
Buchholz	b. 12,—	—	—	—	Eichwege	5—20,—	—	—	1
Annen	8,—	9,— u. 2,—	—	—	Eisweiler	3,—	§ 2,50—0,66	—	1
Ansbach	—	—	—	—	Euskirchen	6,—	2,—	—	12 1
Apolda	6,—	—	—	1	Falkenstein i. B. .	6,—	3,—	—	—
Arnstadt i. Th. . .	2,40—6,—	1,20—3,—	—	—	Feuerbach *	14,—	§ 0,50	—	1
Aue i. Erzb.	14—13,—	§ † 2—1,—	—	—	Fünsterwalde . . .	12,—	6,—	—	—
Auerbach i. B. *	8,65—21,—	4,30	—	—	Frankenberg, S. *	4,—	4,—	—	—
Baden-Baden . . .	3,—	1,50	—	1 —	Frankenthal (Pf.) .	6,—	3,—	—	1 1
Bensberg	8,—	4,—	*1	—	Freising	—	—	1 —	—
Berg-Gladbach . .	8—12,—	4—6,—	*1	—	Küstenwalde	8,—	4,—	—	13 1
Bitterfeld	5 3,60	5 1,80	—	1 —	Gevelsberg	14 81,50	14 † 10,50	—	—
Blankenburg a. S. .	8,—	4,—	—	—	Vörde	15,—	4,80	—	—
Blumenthal	9,—	4,— u. 2,—	—	1 —	Glaß	—	—	15 1	—
Blumund	13,—	5,—	—	1 —	Goch	5,—	† 3,—	—	—
Burgdamm *	15,—	2,—	—	1 —	Godesberg	12,—	3,—	—	—
Barge	6,—	2,—	—	—	Goslar	b. 12,—	b. 6,—	—	1 1
Grohn	9,—	4,—	—	1 —	Greifswald	8,66	2,16	—	16 1
Hammersbed . . .	8,—	3,—	—	1 —	Greiz *	23,—	—	—	1
Lefum*	15,—	2,—	—	1 —	Griesheim a. M. .	6,—	17 † 1,—	—	1 1
Neuenkirchen . . .	6,—	2,—	—	—	Grimma	13,35	† 2,45	—	—
Neu-Rönnebed . .	6,—	2,—	—	—	Grünberg i. Sch. .	6,—	3—1,50	—	1
Nelum	6,—	2,—	—	—	Güstrow	* 1,50—5,—	—	—	* 1
Schönebed	7,—	2,—	—	—	Güttersloh	12,—	5—8,—	—	—
St. Magnus	10,—	6,— u. 2,—	—	1 —	Gummersbach . . .	12,—	6,—	—	—
Vorbrück	6,—	2,—	—	—	Hadersleben	6,—	3,—	—	—
<i>Anmerkungen zu C.</i> ¹ Bei Krankheit 15,— Mt. ² Freie Wohnung und Kohlen von der Grubendienststung. ³ Desgleichen, jedoch ersteres nur denjenigen, die in Häusern der Grubendienstwaltung wohnen. ⁴ Nur für 1 Kind. ⁵ Je nach Kinderzahl; bei 5 Kindern am meisten, bei 10 Kindern am wenigsten.									
<i>Heidenheim a. Br. *</i> 21,— § 9—1,—									

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				Gemeinden	Monatliche Barunterstützung			
	für die Frau M.	für ein Kind M.	Gehalt einnahme	Miet- aufschuß		für die Frau M.	für ein Kind M.	Gehalt einnahme	Miet- aufschuß
Baldheim i. S.	12,—	9,—	—	1	1	Bad Harzburg	4,—	2,—	—
Weinheim	12,—	6,— u. 4,—	—	—	Bad Rheinfelden	—	—	—	—
Weißwasser	—	—	—	—	Barby	6,—	2,—	—	—
Werdau	12,—	6,—	—	—	Bardenberg	1 4,—	1 2,—	—	—
Reußstadt	6,—	§ 4,80—0,60	—	—	Barmstedt	4,—	4,—	—	—
Werden (Ruhr)	8,—	4,—	—	1 ^{**} 1	Barth a. d. O.	3—10,—	—	—	—
Werden (Landq.)	8,—	4,—	—	1	Bensheim i. Hess.	6,—	3,—	—	—
Wermelskirchen	22,50	42 4,50	—	1	Berka a. d. Ilm.	—	—	—	—
Werne b. Bochum	8,—	4,—	—	—	Bernau	12,—	6,—	—	1 1
Wernigerode	6,—	† 2,—	—	1	Bernsbach i. Erzg.	12,—	6,—	—	—
Wesel	12,—	6,—	—	—	Biberach	12,—	6,—	—	—
Weylar	—	—	1	—	Bieber b. Offenb.	5,—	2,—	—	* 1
Wiesdorf	8,80	3,10	—	43 1	Bischöfswerda	6—3,60	3—1,80	—	—
Wismar	—	† 5—2,—	—	1	Blankenburg, Th.	—	—	—	—
Wittenberg	4,—	2,—	—	—	Blankenhain	—	—	—	—
Wittenberge	6,—	† 6—4,—	—	1	Bodewitz	§ 8,—	§ 2,—	1	—
Wolfenbüttel	5,—	—	—	—	Böblingen	—	—	—	1
Wülfrath	12,—	§ 4,—	—	—	Boizenburg	—	—	—	1
Wülfel	8,40	4,20	—	—	Borna b. Leipzig	2,70	† 1,20	—	—
Wurzen	12,—	§ 6,—	—	1 * 1	Boßnang	2,—	0,50	—	—
Zerbst	6,—	† 2,—	—	—	Bramiche	4,—	1,—	—	1
Zeulenroda *	3,—	1,—	—	—	Brand b. Aachen	4,—	2,—	—	—
Zoppot	12,—	6,—	—	—	Bredstedt	—	—	—	—
Zuffenhausen	24,—	9,— u. 6,—	—	1	Broich	4,—	2,—	—	—
Zweibrücken	45 15,—	—	—	66 * 1	Weiden	4,—	2,—	—	—
E. Gemeinden mit 2000—10 000 Einwohnern.									
Achern i. Baden	3,—	3,—	—	—	Brühl b. Bonn	12,—	3,—	—	3 1
Achim	6,—	† 2,—	—	—	Brunsbüttelsoog*	8,66—34,66	—	—	—
Adorf i. B.	—	—	—	—	Büdelsdorf	—	—	—	4 1
Aken	8—8,—	—	—	—	Büsbach	§ 18,—	5 § 4,—	—	—
Alsfeld a. d. L.	6,—	1,—	—	—	Bützow i. M.	5,—	—	—	6 1
Alsdorf	1 4,—	1 2,—	—	—	Burgstädt i. S.	11,40	1,80	—	1
Altensch. i. Od.	27,—	9,—	—	—	Burkersdorf i. S.	—	—	—	—
Bardewisch. i. O.	—	—	—	* 1	Burkhardtsdorf	b. 10,—	—	—	7 1
Altstöter	—	—	1	1	Bugtehude	12,—	3—4,—	—	1 1
Altrahstedt*	—	—	1	—	Camsdorf	8 16—4,—	—	—	—
Ammendorf	6,—	3,—	—	—	Colditz	12,—	3,—	—	—
Angermund	12,—	† 6,—	—	—	Coswig i. Anh.	8,—	1—7,—	—	1
Artern	6,—	3,—	—	—	Crossen a. d. O.	8,—	4,—	—	—
Asberg	1,50	1,—	—	—	Crossen i. S.	30,—	10,50	—	—
Attendorn	12,—	6,—	—	—	Dachau	12,—	9,—	—	—
Auma	8,—	4,—	—	—	Dietrichsdorf bei	88,—	§ 4—1,—	—	—
Bad Dürkheim	—	—	—	1	Dinslaken	§ 23,—	5 § 4,—	—	* 1
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. ⁴ In besonderen Fällen. ⁵ Wenn Arbeitgeber zahlt, kein Zuschuß. ⁶ Spaltung der Kinder der Unbedienten. Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. ⁷ Sonstige Belege werden angerechnet. ⁸ Einzelne Gemeinden geben auch Eßen. ⁹ Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. ¹⁰ Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. ¹¹ Auf Antrag. ¹² Brennstoffmaterial. ¹³ Miete wird einbehalten. ¹⁴ Nur bei starker Familie. ¹⁵ Eventuell. ¹⁶ Nur für 1 Kind. ¹⁷ Brennstoffmaterial. ¹⁸ An Bedürftige Eßen. ¹⁹ Wert 2—4 M. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkische Personen Milch und Eier. Daselbe auch in benachbarten Dörfern. ²⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. ²¹ Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde eben einen Zuschlag von täglich 35 Pf. ²² Mehl und Kartoffeln. ²³ Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 63 M. ²⁴ Wert 250—6 M. die Woche. ²⁵ Für ärzteklich bedürftige Familien Schwärze, Feuerzeug und Kleidung. ²⁶ Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. ²⁷ Höchstens mit Reichsunterstützung zusammen 60 M. ²⁸ In Einzelfällen. ²⁹ Eventuell mehr. ³⁰ Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 M. ³¹ Wenn nicht Arbeitgeber zahlt. ³² In Rätsälen Naturalien und Brennstoffmaterial. ³³ Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zahlt, nur 10 M. ³⁴ Holz. ³⁵ Suppenmarken. ³⁶ Nichtindustrielle Arbeiter mehr. ³⁷ Ebenfalls in äußersten Notfällen. ³⁸ 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. ³⁹ Schuhe, Kleider und Wäsche. ⁴⁰ Kleinstleute und Frauen mit einem Kinder mehr. ⁴¹ Kranke 50 % mehr. ⁴² Nur an besonders Bedürftige. ⁴³ Brot und warmes Mittagessen. ⁴⁴ Nur an Bürger. ⁴⁵ An Nichtbürger.									
Anmerkungen zu D. ¹ Für 3 Kinder 5 M. für 4 und mehr Kinder 10 M. ² An ganz Bedürftige. ³ An einige Familien dreimal wöch									

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				Gelegentlich einmal Mietzuschuß Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				Gelegentlich einmal Mietzuschuß Naturalien
	für die Frau Mr.	für ein Kind Mr.	Gegenseitig einmal	Naturalien			für die Frau Mr.	für ein Kind Mr.	Gegenseitig einmal	Naturalien	
Helmstedt	—	—	—	1 19 1	Olsberg	—	—	—	1	—	*1
Süderstift	—	—	—	1	Östversleben	9,—	4,50	—	—	—	—
Herten	8,—	4,—	—	—	Parchim	—	—	—	1	—	—
Höchstädt a. N. . .	21,—	† 2,—	1	—	Bassau	4—10,—	—	—	—	—	—
Hohenlimburg . . .	12,—	6,—	—	—	Beine	27 6,—	27 3,—	—	—	—	—
Hohenstein- Ernstthal	10—13,—	—	—	—	Birna	6,—	28 3,—	—	—	—	—
Oberlungwitz . . .	10—13,—	—	—	—	Bößnitz	6. 18,—	—	—	—	—	—
Homberg	8,—	4,—	—	—	Brenzlau	—	* 2,—	—	—	*1	—
Moers	8,—	4,—	—	—	Madeberg	6—8,40	3—4,20	—	—	—	—
Homburg v. d. H. .	6,—	3,—	—	—	Madebeul	12,—	6,—	—	—	—	—
Almenau	—	—	—	—	Madebornwald . . .	9,—	4,50	—	—	—	—
Ingolstadt	12,—	6,—	—	—	Maisstatt	3,—	† 2,—	—	1	1	—
Ziehöhe	—	—	—	—	Matherov	3,—	—	—	—	—	—
Kamenz	—	—	—	—	Reichenbach i. Schl. .	29 3,—	29 2,—	—	—	—	—
Kempten	* 12,—	* 3,—	* 1	—	Rendsburg	9,—	1,—	—	—	—	—
Köslin	6,—	3,—	—	—	Rheine i. W. . . .	30 10,—	30 3,—	—	—	—	—
Kolberg	10,50	—	—	—	Riefa	9,—	8—3,—	—	—	—	—
Kreuznach	6,—	3,—	—	—	Ronsdorf (Rhld.) .	19,50	§ 4,50	—	—	—	—
Kulmbach	4,80	2,40	—	1	Rosenheim *	—	—	—	—	—	31
Lahr i. W. . . .	—	—	1	1	Rohrberg (D.-Schl.) .	5,—	—	—	—	*2	1
Lampertheim, Sr. .	12,—	6,—	—	—	Röglau	—	—	—	1	—	—
Langenbielau . . .	—	—	1	—	Rudolstadt	6,—	6 u. 4,—	—	18 1	33	1
Langensalza	3,—	—	1	—	Vollstedt	6,—	6 u. 4,—	—	—	—	—
Lennep	22 9,—	22 4,50	—	—	Saalfeld	8,—	4,—	—	—	—	—
Limbach i. S. . . .	18,—	6,50	—	—	Sagan	3,—	2,25	—	—	—	—
Limburg	5. 15,—	—	—	—	Salzwedel	6,—	4,83	—	1	—	—
Lippstadt	8,66—21,66	—	—	1	Sangerhausen	8 8,—	8 5,—	—	—	2	1
Löbau	12,—	6,—	—	—	St. Ingbert	—	—	—	—	—	—
Lörrach	6,—	3,—	—	—	Schleswig	6,—	3,—	—	—	—	—
Ludenswalde . . .	6,—	3,—	—	—	Schmallenberg	3,60—6,—	6. 3,—	—	—	—	—
Ludwigsburg . . .	12,—	6,—	—	—	Schmölln	6,—	3,—	—	—	—	—
Lünen i. W. . . .	6,—	† 4,—	—	—	Schönebeck a. E. .	34 15,—	—	—	—	—	—
Lütgendortmund .	9,—	—	—	—	Schramberg	5,40	3,60	—	—	—	—
Lüttringhausen . .	24 9,—	24 4,50	—	—	Schwabach	3,—	2,—	—	—	—	—
Marburg a. d. L. .	5,—	5.—3,—	—	—	Schwäb.-Gmünd	* 12,—	—	—	*1	*1	—
Memel	6—9,—	—	—	—	Schweinfurt	4,—	2,—	—	—	—	—
Memmingen	12,—	9,—	—	—	Schwelm	20,40	§ 4,80	—	—	—	—
Menden i. W. . . .	6,—	3,—	—	—	Schwenningen	8 6,—	8 † 3 u. 2,—	—	—	—	—
Merschburg	16—12,—	6—4,—	—	—	Schwerte	8,—	4,—	—	1	—	—
Mettmann	12,—	§ 4,—	—	—	Sebnitz	—	—	—	—	*1	—
Münden i. H. . . .	7,50	4,—	—	—	Siegburg	6. 12,—	5. 6,—	—	—	—	—
Neheim	—	—	—	1	Soest	12,—	6,—	—	—	—	—
Neu-Brandenburg . .	8,—	4,—	—	—	Sommerfeld	—	—	—	—	—	—
Neugersdorf	* 6,—	* 3,—	—	—	Sonneberg i. Th. .	—	—	—	—	—	—
Neuhaldensleben . .	4,—	2,—	—	—	Sorau	—	—	—	1	1	—
Neu-Jütenburg* . .	—	—	—	25 1	Speyer	3,—	—	—	1	1	—
Neuruppin	—	—	1	—	Spremberg	6,—	3,—	—	—	—	—
Neusalz a. d. O. . .	—	—	—	26 1	Stade	16,—	5,—	—	—	—	—
Neustadt a. d. H. . .	4,—	2,—	—	—	Stolberg	87 8,—	87 † 2,—	—	—	—	—
Neuwert	4,—	2,—	—	—	Straubing	—	—	—	*1	1	—
Neuwied	6,—	† 3.—u.6,—	—	—	Striegau	6,—	3,—	—	—	—	—
Niederplanitz . . .	12,—	† 6.—u.3,—	1	—	Süchteln	6,—	† 3,—	—	—	—	—
Öberplanitz . . .	16,—	† 3,—	—	—	Suhl i. Th. .	6,—	3,—	—	—	—	—
Nienburg a. d. W. .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	Swinemünde	7,20—8,40	3,60—4,20	—	—	—	—
Nowawes	4,—	2,—	—	—	Tangermünde	6,—	3,—	—	—	—	—
Oberstein a. d. R. .	12,—	6,—	—	—	Thale	—	—	—	—	—	—
Odenkirchen	4,—	2,—	—	—	Tuttingen*	—	—	—	1	1	—
Dels i. Schl. . . .	6,—	† 3,—	—	—	Uelzen	6,—	3,—	—	1	1	—
Dörsnitz	6,—	3,—	—	1	Velbert	15,—	§ 4,—	—	—	—	—
Offenburg	12,—	6,—	—	1	Verden	—	—	*1	*1	*1	—
Oranienburg . . .	12,—	6,—	—	1	Wittingen	—	—	—	—	—	—
					Bohwinkel	12,—	§ 4,—	—	—	—	—
					Waldenburg	12,—	† 3,—	—	—	—	—

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				
	für die Frau		für ein Kind			für die Frau		für ein Kind		
	Mt.	Mt.	Gebenstlich einmal	Mietaufschuß		Mt.	Mt.	Gebenstlich einmal	Mietaufschuß	
Münster b. Stuttgart.	—	—	—	—	Maguhn	40	5—1,—	—	—	
Mustau (O.-P.L.)	—	—	1	—	Raichau	8,60	1,80	—	1	
Mylau	22,—	4,—	—	—	Rehau *	1,20—4,80	0,60—2,40	—	—	
Reichenkau	—	—	—	—	Rehme	3,—	2,—	—	—	
Reudamm	6,—	—	—	—	Reichenbrand	—	—	—	1	
Neuenrade	12,—	6,—	—	—	Reinsdorf	13,—	§ 2—6,—	—	—	
Neuskirchen i. E. a.d. Bl.	6,—	3,—	—	—	Rheda	5—10,—	3—5,—	—	—	
Neumarkt (O.-Pf.)	20 12—6,—	6,—	—	—	Röchlis i. S.	—	—	—	1	
Neunkirchen (Arnsberg)	12,—	4,50	—	—	Ronneburg	6,—	3—1,50	—	—	
Neustadt a. d. A.	—	—	1	—	Rößwein	6,—	3,—	—	—	
" i. S. O.	6,—	3,—	—	—	Rothe a. S. *	—	—	—	411	
Neustadt i. Erzg.	12,—	6,—	—	—	Rötha	12,—	6,—	—	1	
Reviges	17,—	4,88 u. 1,58	—	—	Rothenburg o. T.	42 8,—	—	—	1	
Niederhahnlau	—	—	1	—	Ruhla i. Th.	6,—	3,—	—	—	
Niederschlema	6,—	2—4,—	—	—	Sandersleben	4,—	2,—	—	—	
Niedersedlitz	30 12,—	3,—	—	—	St. Georgen i. Schwarzwald	—	—	—	431	
Nienburg a. d. S.	—	—	—	—	Schedewitz i. S.	b. 6,—	b. 3,—	—	—	
Rieslh	* 9,—	* 6,—	—	—	Schmiedeberg i. Sachsen*	6,—	3,—	—	—	
Niebleben	—	—	—	—	Schönau	9,—	7,50	—	—	
Nördlingen	* 6,—	* 3,—	—	—	Schönberg i. M.*	15,16	—	—	1	
Nordenham	18,—	3,—	—	—	Schöningen	6,—	4,—	—	—	
Nortorf	6,—	3,—	—	—	Schönwald*	8—13,—	—	—	—	
Rosßen	12,50	—	—	—	Schlau	6,—	3,—	—	441	
Oberhohndorf	32 9—24,—	—	—	—	Schw.-Hall	2,16—5,20	—	—	—	
Oberkirch	4,—	2,—	—	—	Schwartau	8,—	4,—	—	—	
Oberndorf a. R.	9,—	6,—	—	—	Schwarzengenbach	—	—	—	1	
Oberstürheim	4—6,—	—	—	—	Schwiebus	12,—	4,—	—	—	
Oberursel	12,—	6,—	—	—	Seesen*	4—12,—	—	—	—	
Heideran	4,—	2,—	—	—	Segeberg	4,—	2,—	—	—	
Hennhausen	4,—	2,—	—	—	Seiffhennersdorf*	5—7,—	—	—	*1	
Duggersheim	12,—	3,—	—	—	Senftenberg	8,—	4,—	—	—	
Öhrdruf	3,—	2,—	—	—	Siegmar	—	—	1	1	
Olbernhau	18,88	34 0,50—1,58	—	—	Singen	3,—	—	—	1	
Oldesloe	9,—	6—1,50	—	—	Sohlland	6,—	1,50	—	—	
Opladen	8,80	3,10	—	—	Sprottau	6,—	3,—	—	—	
Osterholz	—	—	—	—	Stadthagen	—	—	—	1	
Scharmbach	18,—	—	—	—	Stadtoldendorf	7,20	2,40	—	—	
Lintel	8,66	4,33	—	—	Steinpleis	6,—	3,—	—	—	
Osterode a. S.	6,—	1,—	—	—	Stenn i. S.	b. 6,—	b. 3,—	—	—	
Osterwieck a. S.	6,—	3,—	—	—	Stodelsdorf	4,—	2,50	—	—	
Basing	6,—	3,—	—	—	Stollberg i. E.	—	—	1	1	
Pegau	b. 5,40	b. 3,60	—	—	Strausberg	46 10,—	46 2,—	—	—	
Pegnitz*	—	—	—	—	Tambach	4—6,—	1,80—3,—	—	—	
Penig	38 17,88—8,66	—	—	—	Taucha b. Leipzig	15,—	† 1,50	—	—	
Pfungstadt	—	—	1	—	Tirschenreuth	47 —	—	—	—	
Pinneberg	20,—	—	—	—	Tönning*	18,—	8,—	—	—	
Plauen sch. Grund	12,—	6,—	—	—	Traunstein	—	—	—	1	
Potschappel	39 12,—	39 6,—	—	—	Trebbin	—	—	—	—	
Gitteree	39 12,—	39 6,—	—	—	Treuen	6,—	3,—	—	—	
Wleitenberg	12,—	6,—	—	—	Treuenbrietzen	6,—	48 3,—	—	—	
Landkreis	12,—	6,—	—	—	Triberg	—	—	—	491	
Bolsnitz	b. 6,—	b. 3,—	—	—	Triebes	—	—	—	811	
Preeß	6,—	4,—	—	—	Troisdorf	b. 12,—	b. 6,—	—	—	
Pries*	38,—	4,—	—	—	Trossingen	3,—	1,50	—	—	
Holtenau*	38,—	4,—	—	—	Uedermünde	6,—	3,—	—	—	
Bulsnitz*	b. 15,—	4,—	—	—	Uetersen*	6,—	6—1,50	—	1	
Rabenau	8,—	+ 4—1,—	—	1	Ulrich	8,10—12,15	—	—	831	
Rabenstein	—	—	—	—	Vaihingen a. d. S.	—	—	—	501	
Radewell	6. 12,—	b. 6,—	—	—	Varel*	—	—	1	511	
Radolfzell	3,—	2,—	—	—	„ Landgem.	—	—	1	1	
					Begefäd	16,—	7,—	—	1	

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung					Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				
	für die Frau Mf.	für ein Kind Mf.	Gelegentlich einmal	Mietaufschuß	Naturaten		für die Frau Mf.	für ein Kind Mf.	Gelegentlich einmal	Mietaufschuß	Naturaten
Ennepe (Amt) ¹⁴	20,40	† 4,80	—	—	—	Holzhausen i. S.	4,—	† 2,—	—	—	—
Erbach	3,—	1,—	—	—	—	Holzheim	—	—	—	—	1
Eythra	4,—	2,—	—	—	—	Honnef a. Rh.	12,—	6,—	—	—	—
Fechenheim	30,33	4,33	—	—	—	Jahnsdorf	3,—	2,—	—	—	1
Felgeleben	10,—	—	—	—	—	Jever	12,—	6,—	—	—	—
Fellbach	—	—	—	—	—	Jüterbog	—	—	*1	—	—
Flöha	15—30,—	—	—	—	—	Kahla	7,60	1,60	—	—	—
Frankenhäusen	6,—	3,—	—	—	—	Kaufbeuren	12,—	6,—	—	—	—
Freiburg i. Sch.	4,50	—	—	—	—	Kellinghusen *	12,—	1,60	—	—	—
Freystadt i. Sch.	—	—	—	—	1	Kelsterbach	—	—	1	—	—
Friedland b. Brsl.	b. 9,—	—	—	—	—	Kempen a. Rh.	²⁴ b. 3,60	—	—	—	²⁴ 1
Friedland i. M.	—	—	—	—	—	Kingweiler	3,—	2—0,75	—	—	—
Friedrichsgrein S.	b. 6,—	b. 3,—	—	—	1	Kirchberg i. S.	7,20—12,—	8,60—6,—	—	—	—
Friedrichshafen	—	—	*1	—	—	Kirchen a. d. Sieg	14,—	4,—	—	—	—
Frohse a. d. E.	10,—	—	—	—	—	Kirchhain (R.-L.)	12,—	6,—	—	—	—
Fürstenberg a. O.	—	—	—	—	1	Klaffenbach	b. 6,—	b. 3,—	*1	*1	—
Furtwangen	—	—	—	—	¹⁶ 1	Kleineislingen	²⁵ —	—	—	—	—
Gardelegen Kreis	1,—	2,—	—	—	—	Kl. - Krogenburg	5,—	—	—	—	*1
Geesthacht	39,—	† 6—4,50	—	—	—	Königsbrück	12,—	3,—	—	—	—
Geislingen *	17 6,—	¹⁷ 3,—	—	—	1	Kohlcheid	²⁶ 4,—	²⁶ 2,—	—	—	—
Geithain	3,60	† 1,80	—	—	—	Kornelimünster	b. 8,—	—	—	—	—
Gelenau i. Erzg.	12,—	6,—	—	—	—	Walheim	b. 8,—	—	—	—	—
Geringswalde	4,—	2,—	—	—	1	Kornwestheim	13,—	† 4,—	1	1	1
Gerlingen	—	—	—	—	—	Kranichfeld i. Th.	—	—	1	—	—
Gernrode	—	—	¹⁸ 1	—	—	Lägerdorf i. H.	12,—	6,—	—	—	—
Glashütte b. Dresd.	¹⁹ 12,—	¹⁹ 4—1,—	—	—	—	Lambrecht (Pf.)	6,—	4,—	—	—	—
Glückstadt	12,—	6,—	—	—	—	Langburkersdorf	—	—	1	—	1
Goldberg i. Sch.	—	—	—	—	*1	Langenberg, Reuß	25,80	1,80	—	—	—
Goldlauter	3,60	1,80	—	—	—	Langewiesen i. Th.	12,—	6,—	—	—	—
Gößnitz	—	—	*1	—	*1	Lauenburg a. E.	6,—	3,—	—	—	—
Gräfenhainichen	6,—	3,—	—	—	—	Laurensberg	²⁷ 19,—	⁵ § 4,—	—	—	—
Gressenich	¹ 4,—	¹ 2,—	—	—	—	Richterich	²⁷ 19,—	⁵ § 4,—	—	—	—
Grevenbroich	14,—	7,88	—	—	—	Lauterberg a. H.	6,—	3,—	—	—	—
Gröba i. S.	6,—	3,—	—	—	—	Leisnig i. S.	6,—	3,—	—	—	—
Groitzsch i. S.	3,60	1,80	—	—	1	Lengenfeld	4,—	—	—	—	—
Großeislingen	—	—	—	—	1	Lengerich	6,—	3,—	—	—	—
Groß-Gerau	3—6,—	2—3,—	—	—	1	Leuben b. Dresd.	6,—	3,—	—	—	—
Groß-Rhüden	12,—*	† 6,—	—	—	—	Leubnitz	⁵ 6,—	⁵ 3,—	—	—	—
Groß-Salze	10,—	—	—	—	—	Leubsdorf i. S.	—	—	—	—	*1
Groß-Schönau *	6,—	3,—	—	—	—	Lindenthal i. S.	28,50	10,50	—	—	—
Groß-Zimmern	6,—	3,—	—	—	—	Lichtenanne	6,—	3,—	—	—	—
Grüna b. Chemn.	—	—	—	—	—	Löckwitz b. Dresd.	9,—	† 1,—	—	—	1
Haaren	—	—	—	—	—	Lübbede i. W.	—	—	—	—	—
Hainichen	6,—	3,—	—	—	—	Lübtheen	—	—	*1	—	—
Hartha	6,—	3,—	—	—	—	Lugau	19,—	—	—	—	—
Hartmannsdorf, S.	4—6,—	2—3,—	—	—	—	Malchin	—	—	1	—	—
Harzgerode	6,50	2,10	—	—	—	Markersdorf	6,—	3,—	—	—	*1
Hechtsheim	5—10,—	—	—	—	1	Markneukirchen	12,—	1,50	—	—	—
Hedelfingen	—	—	—	—	—	Markranstädt	6,—	3,—	*1	*1	—
Heidelsheim	²¹ * 5,—	²¹ * 1,—	—	—	—	Marktredwitz	—	—	—	—	1
Heidingsfeld	—	—	—	—	—	Marne	6,—	4,—	—	—	*1
Heiligenhaus	12,—	8,— u. 4,—	—	—	1	Meißen	—	5,— u. 3,—	—	—	—
Heinrichs	3,—	1,50	—	—	—	Meuselwitz	19,—	† 6,—	—	—	—
Hemer i. W.	²² 4,50	²² 2,—	—	—	²¹ 1	Mitterteich	—	—	*1	—	*1
Hennigsdorf	6,—	3,—	—	—	—	Möhringen a. d. Z.	—	—	—	—	—
Hermisdorf, S.-A.	0,98	0,81 u. 8,—	—	—	—	Mosbach i. Bad.	2,—	2,— u. 1,—	—	—	1
Hersfeld	—	† 8,—	—	—	1	Mügeln b. Dr. *	—	—	—	—	—
Herzogenaurach	—	—	—	—	—	Mühlheim „ Leipzig *	—	—	1	—	—
Herzogenrath	13,—	§ 4,—	—	—	—	Mülzen-St. Jakob	8,—	2,—	—	—	—
Merkstein	13,—	§ 4,—	—	—	—	Mülzen-St. Nicolaus	—	—	1	—	1
Seeven	8,—	4,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sildburghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoengen	²³ 4,—	²³ 2,—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gehalts- einnahme	Gehalts- abfluss	Gehalts- zurück
	für die Frau M.	für ein Kind M.			
Münchitz	*4,—	*2,—	—	—	—
Oberrothenbach . . .	17,23	8,66	—	—	—
Ortmannsdorf in Sachsen	—	—	1	—	1
Osendorf	12,—	6,—	— ¹⁰ 1	—	—
Osterrönfeld . . .	4,33	4,33	—	—	—
Pajendorf	5, 12,—	5, 6,—	—	—	—
Plaue	11 6, 30,—	—	—	—	—
Pöhlau	18,—	§ 8,—	—	—	—
Polenz	—	—	—	—	1
Reichenbergshausen . .	—	—	—	—	¹ 1
Rissen i. Sch.-H. .	8,—	2,—	—	—	—
Röderau	4,—	2,—	—	—	—
Rudelswalde i. S. .	3,—	1,50	—	—	—
Schönfels i. S. .	6, 6,—	6, 3,—	—	—	—
Schweinsburg . . .	6,—	3,—	—	—	—
Seelenb. Halle . . .	—	—	—	1	—
Silsenbuch	—	—	—	—	1
Sommerfeld bei Leipzig	12,—	6,—	—	—	—
Tannroda i. Th. . .	—	—	—	1	—
Taubenpreßlein . .	2,40—3,60	1,20—1,80	—	—	—
Thanhof i. S. . .	12 —	12 —	—	—	—
Trebsen i. S. . .	7,20	3,60	—	—	—
Weißbach	—	—	—	—	1
Weiterstadt	13 ?	13 ?	—	—	—
Wildenau bei Schwarzenberg . .	3,60	1,80	—	—	—
Witzendorf	—	—	—	—	¹ 1
Zorge	12,—	7,—	—	—	—
Zudelhausen	4,—	2,—	—	—	—
Zwintschöna	1,—	1,—	—	—	—

Nummernungen zu F. ¹ Unterstützung der Gewerkschaften wird angerechnet. ² Bei schwerer Not. ³ Frau mit Kind ein schließlich Reichsunterstützung 7.— M. die Woche. ⁴ Abgabe von Essen. ⁵ Bis zu 3 Kindern 5.— M. bei mehr Kindern 10.— M. ⁶ Einmalige Unterstützung. ⁷ Warmes Mittagessen. ⁸ Eventuell pro Familie. ⁹ Kartoffeln und Brot. ¹⁰ Eventuell. ¹¹ Gewerkschafts- und sonstige Unterstützung wird angerechnet. ¹² Unbestimmte Höhe. ¹³ Noch nicht festgesetzt.

Soziales.

Ein Kriegsausschuss für Konsumennteninteressen ist fürzlich begründet worden mit der Aufgabe der Vertretung der deutschen Verbraucher.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Abwehr der meist durch nichts gerechtfertigten Preiseiteigerung für viele notwendige Bedarfssortikel, besonders Lebensmittel, hat fast sämtliche Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände aller Richtungen, Konsumgenossenschaften und soziale Wohlfahrts- und Frauenvereinigungen zu dieser gemeinsamen Gründung veranlaßt. Auch die Generalkommission der Gewerkschaften ist in diesem Kriegsausschuss vertreten. Insgesamt verfügt er bis jetzt über 7 Millionen Mitglieder, mit Angehörigen 18 Millionen Verbraucher.

Als seine wichtigsten Aufgaben sieht der Kriegsausschuss an: 1. Einrichtung einer Sammel- und Auskunftsstelle für alle Fragen, Tatsachen, Wünsche, Vorschläge auf dem Gebiete der Volksernährung und des Massenbedarfs. 2. Aufklärung und Erziehung

der Konsumennten zu einem vernünftigen Verbrauch aller Vorräte. 3. Sachfundige Vertretung der Konsumennteninteressen gegenüber den Behörden, den Parlamenten und der Öffentlichkeit. 4. Bekämpfung ungerechtfertigter Preistreibereien sowie des Nahrungsmittel- und Arbeitswuchers. 5. Bekämpfung des Mietwuchers. — Diese Arbeiten erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er hat für die Bearbeitung des Warenwuchers, der gezegeberrischen Maßnahmen (Höchstpreise, Produktionsverbote usw.) des Arbeits- und Mietwuchers usw. aus seinen Reihen Dezerenten ernannt, die die Vertreter von Verbänden und nötigenfalls weitere Sachverständige aus der Produktion und Wissenschaft zu ziehen werden. Als wichtigste Arbeit sah der Kriegsausschuss ein Eingreifen zur Sicherstellung unserer Broterjogung an. Er ließ daher am 12. Januar den Reichs- und Staatsbehörden eine Eingabe mit der Forderung nach Beischlagsnahme unseres Broteriedes und seine Verwendung zu einem einheitlichen Kriegsbrote abgeben. Darin wird gleichzeitig Verwahrung eingelegt gegen die von Professor Elzbacher in der "Täglichen Rundschau" zur Verminderung unseres Broverbrauches (!) empfohlene Heraussetzung unserer Höchstpreise. Auch wird die Regierung auf die Umgehung der neuen Bundesratsverordnung durch den unvernünftigen Eintauf von Mehl für die Hausbäckerei aufmerksam gemacht. Weiter sind in Vorbereitung Vorläufe im Interesse unserer Kartoffel- und Fleischversorgung, Erlangen besserer Vertretung für die Arbeitnehmerchaft bei behördlichen Verhandlungen über unsziale Arbeitsbedingungen, schließlich organisierte Nahrungsmittelabfallverwertung durch die Gemeinden.

Als Vertretung der Hauptgruppen aller angehörigen Stände und Organisationen, sowie zur Festlegung der großen Richtlinien besteht für den Kriegsausschuss ein Gesamtvorstand. Die Geschäftsstelle befindet sich: Berlin W. 35, Potsdamer Str. 56 Gh. 11, Fernruf: Nollendorf 205. Es ist ferner beabsichtigt, am Ende der Generalkommandos Unter- ausschüsse einzurichten, denen es obliegt, die Centrale zu unterstützen, Produktions- und Arbeitsverhältnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und Eingaben, Wünsche und Beschwerden an die Kommandos zu übermitteln, soweit sie zu deren Machtbereich gehören. Durch alle diese Funktionen werden die Rechte und Pflichten der angehörigen Verbände zur Vertretung ihrer Mitglieder in wirtschaftlichen und sozialen Fragen natürlich nicht beeinträchtigt.

Mit der Hoffnung, daß es der neuen Centralstelle gelingen möge, die Interessen der deutschen Konsumennten erfolgreich wahrzunehmen, verbinden wir die dringende Bitte an unsere Mitglieder, uns zur Weitergabe an den Kriegsausschuss alles geeignete Material über Konsumenntenfragen, wie Mitteilungen von behördlichen Maßnahmen am Ort, besonders wichtige Zeitungsausschnitte, Fälle von Waren- und Arbeitswucher usw. zu übermitteln.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das Verbandsorgan der Bäder bespricht in der Nummer vom 14. Januar das erlangene Verbot der Nachtarbeit. Das Blatt weist auf die Aufgaben der Arbeiter hin, Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu verhindern, Entlassungen von Arbeitskräften entgegenzuwirken, eine Regelung der Arbeitszeit und der Pausen bei der Tagesarbeit zu erzielen usw. und begrüßt dann

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				
	für die Frau M.	für ein Kind M.	Selbstent- stehend	Mietzuschuß	Naturalien
Viez	—	—	—	—	1
Gilbel	3,60	1,80	—	—	—
Bisselbövede . . .	52 3—15,—	—	—	—	—
Waiblingen	—	—	1	—	—
Baldshut i. B. . .	10,—	5,—	—	—	—
Walsrode	16,—	† 1,—	—	1	—
Waltershäusen . . .	—	—	—	—	*1
Wangen i. Allg. . .	—	—	—	1	—
Waren	—	—	—	1	1
Warstein	4,—	2,—	—	—	—
Weferlingen	—	—	—	—	1
Wehrstedt	6,—	3,—	—	—	—
Weida i. Th. * . .	9,60	4,80	—	—	—
Weilheim(O.-B.)* .	—	—	1	—	—
Weingarten i. W. .	15,—	7,50	—	—	—
Weizenburg i.B.* .	—	—	—	1	1
Werder a. d. H. . .	6,—	2,25	—	—	—
Werdohl	12,—	6,—	—	—	—
Westerland (Sylt) .	5,40	3,60	—	—	—
Wiesa, Bz. Chemn. .	12,—	4,—	—	—	—
Wildenfels i. S. . .	6,—	3,—	—	—	—
Wilkau	6—4,80	3—2,40	—	—	—
Wilster *	—	—	1	—	1
Winsen a. d. L. . .	—	—	1	1	—
Wittgensdorf	53 —	53 —	—	—	*1
Wriezen	—	—	—	—	—
Zirndorf	* 5—10,—	—	—	*1	—
Zörbig	9,—	—	—	—	—
Zossen	12,—	6,—	—	—	—
Bishopau	56 9,—	56 6,—	—	—	*1
Zwenkau *	4,—	2,—	—	—	*1
Zwickau	—	—	1	1	—

Anmerkungen zu E. ¹ Eventuell auch mehr. ² An Bedürftige Nahrungsmittel und Brennmaterial. ³ Auf Antrag. ⁴ Bong auf Waren im durchschnittlichen Werte von 3 M. wöchentlich. ⁵ Bei einem Kinder. ⁶ Vierteljährlich 21 M. für Niete und Heizung. ⁷ Eventuell an kinderreiche Familien. ⁸ Bei mehr als 6 Kindern kein Zuschuß. ⁹ Eventuell. ¹⁰ Bei mehr als 3 Kindern nur Naturalien. ¹¹ Nur in allerdringendsten Fällen. ¹² Im Bedarfsfalle durch die Kriegshilfe noch Zuschuß bis zu 25%. ¹³ Nach den verfügbaren Mitteln. ¹⁴ Gemeinden Mülpe, Mühlingshausen, Ollingenhausen und Schwellenhausen. ¹⁵ Von Fall zu Fall in weitestgehendstem Maße. ¹⁶ Mittagessen. ¹⁷ Nur, wenn Arbeitgeber nicht zahlt. ¹⁸ Bei dringender Bedürftigkeit. ¹⁹ Unterstützung der Gewerkschaften wird teilweise angerechnet. ²⁰ Für jedes Familienmitglied Suppe. ²¹ Aus dem Kirchenfonds. ²² Frau mit 1 oder 2 Kindern erhält 4,50 M. und außerdem 10 M. für Naturalien, für weitere Kinder je 2 M. mehr. ²³ Riehlinstudiellen Arbeiter bei Bedürftigkeit mehr. ²⁴ Nur an ganz Bedürftige, die auch Essen in der Boffstube erhalten. ²⁵ Säte noch nicht bestimmt. ²⁶ Durchschnittsläge. ²⁷ Alleinstehende Frau. ²⁸ Eventuell Arbeitgeberunterstützung halb angerechnet, andere nicht. ²⁹ Je mehr Kinder, desto weniger Zuschuß, alle Unterstützungen an gerechnet. ³⁰ Sonstige Bezüge werden angerechnet. ³¹ Kohlen und Kartoffeln. ³² Je nach Kinderzahl. ³³ Brennmaterial. ³⁴ Bei mehr als 6 Kindern Kürzung des Gesamtzuschusses um je 6 M. ³⁵ An besondere Bedürftige. ³⁶ Wert 4 M. wöchentlich. ³⁷ Brennmaterial und Kleidung. ³⁸ Frauen ohne oder mit einem Kinder 4 M. pro Woche und für letzteres ein Essen pro Tag, bei 2 Kindern 8 M. und 2 Essen, bei 3 bis 7 Kindern 2 M. und 3 bis 7 Essen täglich. ³⁹ Dabon wird die Niete einbehalten. ⁴⁰ Alleinstehende Frau 5 M. bei einem Kinder 3 M., bei 2 Kindern 1 M., bei mehr Kindern kein Zuschuß. ⁴¹ Wert 1 bis 4 M., in dringenden Fällen Nierenzuschuß. ⁴² Alleinstehende Frau, bei jedem Kinder 1 M. weniger, bei mehr als 7 Kindern kein Zuschuß. ⁴³ In besonderen Fällen auch Geld. ⁴⁴ Holz und Mittagessen. ⁴⁵ Bei großer Bedürftigkeit. ⁴⁶ Nur nach besonderer Prüfung. ⁴⁷ Nur im äußersten Notfall in unbestimmter Höhe. ⁴⁸ Zusammen mit Reichsunterstützung höchstens 60 M. ⁴⁹ Mittagessen nach Bedarf, außerdem an Bedürftige Niete und Brennmaterial, eventuell Kartoffeln usw. ⁵⁰ Unt. Speisen a. Gültighe in Werte von 5 bis 10 M. sowie Brennmaterial. ⁵¹ Je nach Kinderzahl, bei weniger als 2 Kindern kein Zuschuß. ⁵² Von Fall zu Fall; Gewerkschaftsunterstützung wird angerechnet. ⁵³ Kartoffeln. ⁵⁴ In besonderen Notfällen. ⁵⁵ Unterstützung der Arbeitgeber wird angerechnet. ⁵⁶ Brot.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung				
	für die Frau M.	für ein Kind M.	Selbstent- stehend	Mietzuschuß	Naturalien
Adorf i. Erzg. . . .	—	—	—	1	1
Albershausen	—	—	—	1	—
Albrechts b. Suhl . .	3,60	1,80	—	—	—
Aldingen	—	—	—	1	—
Alversdorf	4,50	5,25	—	1	—
Audorf b. Renns- burg	4,83	4,83	—	—	—
Auerwalde	—	—	—	1	—
Baalsdorf	12,—	6,—	—	—	—
Beesen	6,—	3,—	—	—	—
Bertelsdorf in S.-E.-G.	—	—	—	—	1
Börtlingen	—	—	—	1	—
Bösdorf a. d. E. . .	12,—	2,—	—	—	—
Bruckdorf	12,—	6,—	—	—	—
Cunnersdorf i. S. .	1 13,—	1 4,83	—	1	—
Dehme	8,—	2,—	—	—	—
Diezhäusen	12,—	6,—	—	—	—
Dittmannsdorf b. Chemnitz	—	—	—	—	1
Dobrilugk	—	—	—	*1	—
Dobritz b. Dresden .	6,—	3,—	—	—	—
Dorfshellenberg* .	—	—	—	—	1
Egelsdorf bei Leipzig	12,—	6,—	—	—	—
Eichwalde	12,—	6,—	—	—	—
Erdmannsdorf . . .	12,—	10,—	—	—	—
Gablenz a. d. Pl. .	12,—	6,—	—	—	—
Goldmühl	* 21,66	* 8,66	—	—	—
Gornau	—	—	—	—	1
Gräfinau	—	—	—	1	—
Heiningen(Würt.) .	—	—	—	*1	*1
Herrnhauen	10,—	—	—	—	—
Hüthum	8 12,83	—	—	—	—
Jebenhausen	—	—	—	—	*1
Kalteital	—	—	—	—	1
Kanena	55,— u. 10,—	—	—	—	—
Katzhütte	6 3,—	6 0,75	—	—	—
Kemtau	—	—	—	1	—
Keula (D.-L.) . . .	—	—	—	—	71
Liliansfäßten . . .	6,—	2,—	—	—	—
Königslutter (Stift)	6,—	3,—	—	—	—
Overluttier	2,40	1,20	—	—	—
Rionenburg	16,—	4,—	—	—	—
Rühndorf	6,—	3,—	—	—	—
Langenbernsdorf .	5 20,—	—	—	—	—
Langenreinsdorf .	6,—	—	—	—	—
Leitlin	0,—	3,—	—	—	—
Lichtenwalde i. S. .	6,—	3,—	—	—	—
Liebschwitz i. S. .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—
Marktleuthen . . .	—	—	—	—	1
Martinlamiz . . .	—	—	—	1	—
Meußlitz b. Dresden .	* ?	* ?	—	—	1
Möhringen i. Bad. .	6,—	6,—	—	—	—
Mosel i. S.	2,40—6,—	1,20—3,—	—	—	—
Mühlhof i. B. . . .	—	—	—	—	91
Naundorf bei Crimmitschau . . .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—
Nieder-Ottendorf .	—	—	—	—	1
Ober-Ottendorf .	—	—	—	—	1

Zur Verwendung des Maifeierfonds.

In einigen Bezirken, so in Groß-Berlin, im Bezirk Niederrhein usw., ist von den Verwaltungskommissionen unter Zustimmung der örtlichen Partei- und Gewerkschaftsinstanzen beschlossen worden, die im Maifeierfonds gesammelten Gelder zu gemeinsamen Unterstützungsaktionen der Partei und Gewerkschaften zu verwenden. Auf Anfrage haben Parteivorstand und Generalkommission erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene außergewöhnliche Situation nichts dagegen einzubringen haben, daß die Bestände des Maifeierfonds zur Unterstützung der Arbeitslosen und der im Felde stehenden Mitglieder bzw. deren Familien verwendet werden.

Verwaltungskommissionen, die in gleicher Weise über die Verwendung der Maifeide verfügen wollen, sind also zu einem solchen Beschluß berechtigt.

Polizei, Justiz.**Vom Vereins- und Versammlungsrecht.**

Am 13. Dezember 1912 erhielt der Vorsitzende der Zahnstelle Culmsee des Bauarbeiterverbandes von der Polizeiverwaltung in Culmsee eine Verfügung zugestellt, wonach er bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 10 Mf. die Sakungen und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe einzureichen hat, da die Zahnstelle ein politischer Verein sei. Gegen diese Verfügung wurde das Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet, das zur Zeit beim Oberpräsidenten schwelte. Dieses Verfahren hat nun mehr dadurch sein Ende erreicht, daß die Polizeiverwaltung in Culmsee die Verfügung zurückgenommen hat.

Kartelle und Sekretariate.**Eine gewerkschaftliche Landeszentrale für das Königreich Sachsen**

ist von einer Konferenz der Gewerkschaftskartelle Sachsen, die am 16. und 17. Januar in Dresden tagte, gegründet worden. Schon in früheren Jahren sind Anläufe zu einer solchen Einrichtung genommen worden, aber alle hierauf gerichteten Absichten kamen nie recht zur Durchführung. Nunmehr hat die Kriegszeit und haben die aus Anlaß des Krieges geschaffenen Gesetze und Unterstützungsseinrichtungen nicht als je das Bedürfnis nach Verständigung der Gewerkschaftsinstanzen untereinander und nach einem besseren Handhaben wachgerufen. Die verschiedenartige Auffassung, die die einzelnen Gemeindebehörden über die Durchführung der Kriegsnothilfe, insbesondere der Arbeitslosenfürsorgegesetze erkennen lassen, nötigen die Gewerkschaftskartelle zu einem möglichst gemeinsamen Handeln.

Die Kartellkonferenz, an der auch die in Sachsen ansässigen Gauleiter der Gewerkschaften teilnahmen, stand denn auch vollständig unter dem Eindruck der Kriegshilfmaßnahmen. Nach einem sehr instruktiven Referat des Reichstagsabgeordneten Wilhelm Buck-Dresden über die Kriegsnotgesetze, Verordnungen und sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen gab Gewerkschaftssekretär Hänsel-Dresden einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des auf Anregung der Regierung gebildeten Landesausschusses für Kriegshilfe. Durch diese Ausführungen wurde zum ersten Male einem größeren Kreise von Arbeitervertretern bekannt, was dieser Ausschuß bisher geleistet hat, wie insbesondere

mit Unterstützungen in den einzelnen Landesbezirken gewirkt worden ist, und wertvolle Hinweise wurden gegeben nach der Richtung, wie in Zukunft dem in verschiedenen Gemeinden noch bestehenden Mangel an ausreichender Kriegsfürsorge begegnet werden kann. Landtagsabgeordneter Max Heldt-Chemnitz referierte sodann über die Aufgaben der Gewerkschaften in der gegenwärtigen Zeit, wobei er den Nachweis führte, daß an Stelle einer gewissen Zerrissenheit mehr Einheitlichkeit und gemeinsames Handeln nötig und somit die Schaffung einer gewerkschaftlichen Centralstelle erwünscht sei. Es wurde dann auch beschlossen, einen Ausschuß zu ernennen, der aus je einem Vertreter der Gewerkschaftskartelle in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Bautzen (das entspricht den fünf Kreishauptmannschaften in Sachsen) und aus fünf Gauleitern, die aus den Reihen der Gauleiter zu ernennen sind, besteht. Die Leitung dieses Ausschusses und die Erledigung dessen geschäftlicher Angelegenheiten wird bis auf weiteres dem Gewerkschaftssekretär in Dresden übertragen. Der Ausschuß hat die Aufgabe, in allen wichtigen, die Gewerkschaftsbewegung berührenden Angelegenheiten aus eigenem Ermessen oder auf Anregung aus Gewerkschaftsfreien Stellung zu nehmen und, soweit nötig, Fühlung und Übereinstimmung mit dem Landesvorstand zu suchen. Die Ausschußmitglieder, die Kartellvertreter sind, übernehmen die Verpflichtung, die im Ausschuß beratenen Angelegenheiten umgehend unter den Gewerkschaftskartellen der betreffenden Kreishauptmannschaft, entweder auf dem Wege von besonderen Bezirkskonferenzen oder auf sonst geeignete Weise, zur Kenntnis zu bringen und für Durchführung der im Ausschuß gefassten Beschlüsse zu wirken.

Rechtsfragen.**Die Rechtsentwicklung während des Krieges bis zur Jahreswende.**

(Schluß.)

Die privatwirtschaftlichen Gesetze.

Das zweite Ziel der Kriegsgesetzgebung, die Sicherung der Einzelwirtschaft, ist unter Ablehnung eines allgemeinen Moratoriums vorwiegend durch Eingriffe in den Zivilprozeß und die Zwangsvollstreckung, daneben durch Einschränkung des materiellen Rechts erfolgt.

Am wichtigsten sind hier die beiden Bundesratsverordnungen vom 7. und 18. August 1914 (R.G.BI. 359, hier abgedruckt: Rechtsbeilage S. 134 und R.G.BI. 377).

Die erste gibt dem Richter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (also nicht bei Steuerforderungen, öffentlichen Abgaben, Ansiegerbeiträgen, Beiträgen aus der Arbeiterversicherung, Geld- und Ordnungsstrafe), die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind, nicht bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, das Recht, auf Antrag des Bellagten eine mit der Urteilsverkündung beginnende Zahlungsfrist bis zu drei Monaten zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Lage des Bellagten dies rechtfertigt und der Kläger keinen unverhältnismäßigen Nachteil davon hat. Der Bellagte, der den Fristantrag nur in der mündlichen Verhandlung stellen kann (nicht schriftlich), hat die Gründe seines Antrags glaubhaft zu machen, am zweitmäßigsten durch eidesstattliche Versicherungen, sei es eigene, sei es dritter Personen, z. B. über Arbeitslosigkeit, Einnahmeausfall (unter Angabe der verursachenden Tatsachen, wie mangelnde Busfahr, Absatzstörung,

am Schlusse das Nacharbeitsverbot selbst mit folgenden Worten:

"Und nun noch eine Frage der weiteren Zukunft. Die Nacharbeit ist vorbei — für immer? Das hängt zum größten Teile von uns, von der organisierten Arbeiterschaft ab. Unser heiterer Wunsch ist zunächst erfüllt — leider unter Umständen und Opfern, die wir nicht verschuldet haben und die wir bedauern, sowohl im Hinblick auf die Arbeiterschaft, als auch für das Gewerbe. Aber was wir nun einmal haben, das, denken wir, müßten wir nun auch unter allen Umständen zu halten suchen und wenn wir dies wollen, muß heute schon die Kollegenschaft sich darüber einig sein, daß dies nicht ohne Kämpfe abgeht. Vielleicht gewöhnt sich ein Teil der Unternehmer an die veränderte Sachlage, aber wir glauben vorläufig noch nicht, daß nach dem Kriege nicht versucht werden würde, in die alten Lasten zurückzufallen. Nacharbeit war ein Laster — läßt es nicht wieder auferstehen! Auf den Posten, Kollegen! Eine große Zeit ist jetzt auch speziell für uns gekommen! Rüsstet Euch, um sie auszuhalten!"

An der Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes beteiligten sich am 4. Januar 578 Zweigvereine mit 114 759 Mitgliedern. Die Beteiligung läßt viel zu wünschen übrig, denn drei Gaubezirke haben überhaupt nichts von sich hören lassen und in den übrigen 18 Gauen hatten 249 Zweigvereine nicht berichtet. Von den erfahrenen Mitgliedern waren am 4. Januar 13 097 = 11,41 Prozent arbeitslos. Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen waren 8951 Maurer, 2468 Hilfsarbeiter, 145 gehörten der Betongruppe, 1211 der Stuckgruppe an, daneben waren 129 Fliesenleger, 25 Isolierer und 168 Erdarbeiter arbeitslos. Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen entfallen auf die Maurer 68,4 Prozent, auf die Hilfsarbeiter 18,8 Prozent, auf die Stuckgruppe 9 Prozent, der Rest entfällt auf die kleinen Gruppen.

Der Buchbinderverband hatte am 9. Januar 3411 arbeitslose Mitglieder; gegenüber der Vorwoche nahm die Zahl um 138 zu. Zum Kriegsdienst waren 4226 Mitglieder einberufen. Als im Kriege gefallen sind bisher 124 Mitglieder gemeldet.

Der Buchdrucker verband verausgabte für Arbeitslosenunterstützung im November 272 347 Mark und für Reiseunterstützung 6971 Mf. Gegenüber dem gleichen Monat 1913 wurden 179 547 Mf. mehr verausgabt. Die Zahl der unterstützten Tage stieg von 60 682 im November 1913 auf 185 615 im November 1914.

Von den männlichen Mitgliedern des Fabrikarbeiterverbandes waren bis zum 2. Januar 31,4 Prozent zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 4,8 Prozent der Mitglieder; gegenüber der Vorwoche ist das eine Steigerung um 0,5 Prozent.

Die Altenburger Unternehmer der Hütindustrie haben bisher wenig Verständnis für die Notwendigkeit des Ruhens der inneren wirtschaftlichen Kämpfe während des Krieges gezeigt. Das Verbandsorgan der Hütarbeiter weist darauf hin, daß der Verband beim Beginn des Krieges einen Streik aufgehoben hatte, was zwar zur Aufhebung der Aussperrung seitens der Unternehmer führte, aber nicht zu einer Verständigung zwischen den Parteien. Darüber berichtet das Blatt: „Um für die Branche die Schäden des Krieges so gut es möglich war zu vermindern, lag wohl nichts näher, als daß

sich die Fabrikanten in der Zeit des Burgfriedens mit ihrem Personal verständigt hätten. Davon war jedoch gar keine Rede, sondern es sollten die vor dem Krieg verfolgten Ziele nun erst recht weiter betrieben werden. Die Folge dieser Handlung war ein fortgesetzter Ansturm auf die bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen: ein rigoros und denkbar unsoziales Verhalten gegenüber der Arbeiterschaft. Den Schluß der ganzen Kette von Angriffen bildete die letzte Aussperrung ab 31. Dezember 1914. Sie erfolgte, weil die Arbeiterschaft sich nicht einem Tarif unterwerfen will, der viel, viel Verschlechterungen neben einigen Verbesserungen enthält, und der bis zum Jahre 1919 gelten soll.“

Die Zahl der arbeitenden Mitglieder des Hutmacherserverbandes stieg vom 1. bis 8. Januar von 7126 auf 7656. Demgegenüber ging die Zahl der Arbeitslosen von 1914 auf 1512 zurück. Kriegsdienst leisteten 1321 Mitglieder.

Der Metallarbeiterverband hatte am 26. Dezember 325 479 berichtende Mitglieder. Beim Militär standen außerdem 191 072 Mitglieder. Arbeitslos waren 4,0 Prozent der berichtenden Mitglieder gegen 3,9 Prozent in der Vorwoche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 62 422 Mf. verausgabt. Seit Kriegsbeginn wurden für diesen Zweck 4 763 817 Mf. ausgegeben.

Der Verband der Schiffszimmerer hat seinen alten Vorkämpfer, den ehemaligen Centralvorsitzenden Wilhelm Müller in Hamburg zu Grabe getragen. Mit dem Verstorbenen ist wieder einer von der alten Garde verschollen, der die Sturm- und Drangperiode der deutschen Arbeiterbewegung mitdurchlebt und mitdurchkämpft hat. Müller, der ein Alter von 71 Jahren erreichte, wurde in den sechziger Jahren Mitglied des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und war seitdem, ein eifriger und tätiger Anhänger der politischen und gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft. Mit dem Zusammenschluß der in verschiedenen Werftorten bestehenden lokalen Fachvereinigungen der Schiffszimmerer zu dem jebigen Centralverband wurde Müller im Juni 1890 von der Gründungskonferenz zum Centralvorsitzenden ernannt, nachdem er bereits vorher der Vorsitzende der Hamburger Lokalorganisation: "Die vereinigten Schiffszimmerer Hamburgs und Umgegend" war. Einundzwanzig Jahre hat Müller das Amt eines Centralvorsitzenden verwaltet, die ersten 13 Jahre im Nebenamt. Im Jahre 1903 erfolgte seine Anstellung zum besoldeten Vorsitzenden, dem gleichzeitig die Erledigung der Kassengeschäfte und die Redaktion der Fachzeitung "Der Schiffszimmerer" übertragen war. Mit seltener Pflichttreue hat Müller nach bestem Können seine Amtsgeschäfte ausgefüllt, bis im Jahre 1911 Alter und Krankheit seine Versekung in den Ruhestand unter Gewährung eines auskömmlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit erforderlich machten. Die politische Organisation fand in Müller ebenfalls einen überzeugten und treuen Anhänger. Seine Tätigkeit in der Arbeiterbewegung sichert ihm ein ehrendes Andenken.

Der Töpferverband berichtet für die Neujahrswoche über den Stand der Organisation in 216 Zahlstellen. Arbeitslos waren 1239 (in der Vorwoche 1111) Mitglieder. Beschäftigt waren 4045 (4284). Die Beteiligung an der Statistik wird immer noch von vielen Zahlstellen dauernd unterlassen.

Bei unbeweglichen Sachen, besonders also Grundstücken, bezüglich deren der Justizminister schon bei Kriegsausbruch (J.M.Bl. 661) die Richter auf das Recht der Vertragung bei allzu ungünstigem Gebot hingewiesen hatte, ist durch die zweite Verordnung angeordnet worden, daß, soweit die innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts liegenden Hypotheken durch das Meistgebot nicht gedeckt werden, der Zuschlag auf Antrag eines Berechtigten ver sagt werden kann und ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen ist.

Neben diesen Beschränkungen der Einzelvollstreckung ist auch eine bedeutsame Einschränkung der Gesamtvollstreckung des Konkurses erfolgt. Durch Verordnung vom 8. August 1914 (R.G.Bl. 363) ist das Institut der Geschäftsaufsicht geschaffen worden. Auf Antrag eines durch den Krieg zahlungsunfähigen Gewordenen kann bei dem für die Eröffnung des Konkurses zuständigen Amtsgericht die Anordnung einer „Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens“ beantragt werden. Während deren Dauer kann kein Konkurs eröffnet werden. Die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist fast ganz eingeschränkt, er selbst in seiner Geschäftsführung der Überwachung durch die Aufsichtsperson unterworfen. Von dieser neuen Einrichtung ist bereits in vielen Fällen, in denen „die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann“ (§ 3 der Verordnung) Gebrauch gemacht worden, besonders in Betrieben der Luxuswarenbranche und der Vergnügungstablissements, Cafés usw.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften gegenwärtig ohne etwa über schuldet und unsolide zu sein, doch zahlungsunfähig sind, nur weil sie ihre Forderungen nicht realisieren können, daß aber unter diesen Umständen ein Bedürfnis zur Konkursöffnung nicht besteht, sind durch Verordnung vom 8. August 1914 (R.G.Bl. 365) alle Strafvorschriften aufgehoben worden, welche die Leiter jener Gesellschaften usw. zwingen sollen, auch bei bloßer Zahlungsunfähigkeit Konkurs anzumelden.

Im Hinblick auf die Kriegswirren sind durch Verordnung vom 10. September 1914 (R.G.Bl. 403) Erleichterungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts geschaffen worden, die einen Verfall jener Rechte durch Verzäumung der Einzahlungsfristen hindern.

Auf das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Konkurrenzklausgesetz werden wir in einer der nächsten Nummern des „Corr.-Bl.“ eingehen.

Den geänderten Münz- und Wertpapierverhältnissen trägt eine Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R.G.Bl. 541), Rechnung. Danach können bei Sicherheitsleistungen Wertpapiere, die vor dem Kriege einen Kurswert hatten, auch jetzt als Papiere mit Kurswert gelten, denen der 25. Juli für die Wertberechnung zugrunde zu legen ist. —

Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der diesmaligen Jahreswende ist die Führerung der Ansprüche des täglichen Lebens (§ 196, 197 B.G.B.) um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1915 hinausgeschoben worden (Verordnung vom 22. Dezember 1914, R.G.Bl. 543).

Einen Ansporn zur gütlichen Erledigung der Prozesse enthält schließlich § 4 der obenerwähnten Verordnung vom 7. August 1914, wonach im Falle eines Anerkenntnisurteils oder eines Vergleichs gegenwärtig bei einem Streitgegenstand unter 100 M. überhaupt keine Gerichtsgebühren, über 100 M. nur die Hälfte erhoben werden sollen.

Zum übrigen hat der Justizminister in einer Verfügung vom 5. August 1914 (J.M.Bl. 660) eine gebührende Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders der Kriegsteilnehmerfamilien, in allen Kostenfällen angeordnet.

Erweiterung des Kriegsteilnehmerschutzes.

Einige wenige Bestimmungen betreffen schließlich den Schutz der Kriegsteilnehmer. Die Gleichstellung der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer ist durch die Verordnung vom 22. Oktober 1914 (R.G.Bl. 450) in Aussicht genommen worden für den Fall, daß Österreich-Ungarn die Gegen seitigkeit bewilligt. Bis jetzt ist dies noch nicht erfolgt und die entsprechende deutsche Verordnung daher noch nicht ergangen. Ein Verbot der Einziehung von Gerichtskostenentnahmen, besonders auch der am Jahresende zu zahlenden sogenannten Jahreskosten ist für alle auf Grund des Kriegsteilnehmergesetzes unterbrochenen oder ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten durch Verfügung vom 7. Oktober 1914 (J.M.Bl. 733) angeordnet.

Für unsere Konsumvereinsmitglieder wichtig ist die Verordnung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. 518), derzufolge eingezogene Genossen in der Generalversammlung einem schriftlich bevollmächtigten Dritten, der auch mehrere Genossen vertreten kann, die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen können. Eine besondere Bestimmung nimmt auf den in Ost preußen mehrfach eingetretenen Stillstand der Rechtspflege und damit auch des Genossenschafts registers Rücksicht.

Die wichtige Frage, ob und in welcher Weise Zustellungen von Klagen, Urteilen usw. an Kriegsteilnehmer zu erfolgen haben, besonders ob die sogenannte Ersatzzustellung an die Angehörigen weiter zulässig ist, hat der preußische Justizminister (anderer Ansicht der bayerische Justizminister) dahin entschieden (J.M.Bl. 701), daß alle Zustellungen für Gemeine und Unteroffiziere nach § 172 B.P.O. nur an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie usw.) erfolgen dürfen, eventuell nach § 201 B.P.O. mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde. Die Ersatzzustellung ist unwirksam. Bei Zweifeln über die Heereszugehörigkeit eines Zustellungsempfängers soll in der Urkunde über die Ersatzzustellung ein Vermerk folgenden Inhalts aufgenommen werden: „der zu den Fahnen einberufen sein soll“ oder dergl.

Für die Räumungsklagen wichtig ist die Verfügung des Justizministers vom 26. September 1914 (J.M.Bl. 717), derzufolge die Gerichtsvollzieher die Vollstreckung von Räumungsurteilen ablehnen sollen, die auf Grund eines von einem Kriegsteilnehmer und seiner Ehefrau gemeinschaftlich geschlossenen Mietvertrages erlassen sind, falls sich das Urteil gegen die Frau allein richtet. Auch diese Frage werden wir in Kürze näher behandeln.

Eine Fülle Arbeit ist geleistet worden. Rechts politische Probleme, an die Theoretiker und Praktiker nur mit größter Behutsamkeit herantraten, sind unter dem Druck der harten Notwendigkeit mit führer Hand gelöst worden. Das Zusammensetzen des Bundesrats mit den in Betracht kommenden Interessengruppen und Organisationen jeglicher Art hat ein Kriegsrechtssystem geschaffen, das uns jetzt zur Jahreswende zuverlässig in unsere wirtschaftliche Zukunft blicken läßt. Das alte Dogma von der Schädlichkeit aller Staatseingriffe in die Produktion ist zerstört worden. Nicht die freie Konkurrenz, sondern die Staatsgewalt hat sich unter Benutzung der vorhandenen Organisationen der Pro-

feindliche Invasion, militärische Schließung, frühere Polizeistunde), aber auch durch Vorlegung von Legitimationspapieren der Arbeitslosenfürsorge usw. Hat die Nichtzahlung oder die unpünktliche Zahlung besondere Rechtsfolgen nach sich gezogen, hat also z. B. der Vermieter das Recht zur Kündigung, der Abzahlungsveräußerer das Recht zum Rücktritt, der Hypothekengläubiger das Recht auf Rückzahlung des gesamten Hypothekenkapitals und zugleich auf Zahlung einer Vertragsstrafe erworben oder der Versicherer den Verfall der Versicherung sich bei Unpünktlichkeit der Prämienzahlung ausbedungen, so kann nach der zweiten Verordnung der Richter auf Antrag diese Folgen für nicht eingetreten erklären. Ohne an ein starres Schema gebunden zu sein, kann der Richter aber auch bei der Fristgewährung Ratenzahlungen anordnen, er kann jene Rechtsfolgen zwar bestehen lassen, aber nur, falls nicht nachträglich an bestimmten Terminen Zahlung, sei es im ganzen, sei es in Raten, erfolgt. Kurz, dem Richter ist eine dem geltenden Recht ganz ungewohnte Macht verliehen, die Durchsetzung vollgültiger Rechte nach Zeit und Umfang den durch den Krieg veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien anzupassen. Doch muß es sich regelmäßig um Kriegswirkungen handeln. Voraussetzung der Anordnung ist daher, daß die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden und jene Rechtsfolgen damals noch nicht eingetreten waren. „Entstandene“ ist eine Forderung mit dem Abschluß des ihr zugrunde liegenden Vertrages, unabhängig von der Fälligkeit. Wer im Juli mietete oder den Kündigungstermin vorübergehen ließ, kann sich auf die Verordnung berufen, ebenso, wer im Juli einen Darlehensvertrag abschloß, auf Grund dessen erst im August das Darlehn gegeben werden sollte. Auch der Kaufmann oder Handwerker, der wegen Nichtlieferung eines im Juli geschlossenen Vertrages jetzt Schadenersatz in Geld leisten soll, kann den Fristantrag stellen; mag die Nichtlieferung vor oder nach dem 31. Juli erfolgt sein. So die Ansicht des preußischen Handelsministers (J.M.Bl. 668, 677—679), anders zum Teil die juristische Literatur.

Der Schuldner braucht indessen nicht erst auf die Klage des Gläubigers zu warten, um sich eine Frist zu verschaffen. Er kann auch, wenn er ein Interesse daran hat, möglichst früh den Zeitpunkt seiner Verpflichtungen zu übersehen, den Gläubiger selbst vor das Amtsgericht seines (des Gläubigers) allgemeinen Gerichtsstandes, also des Wohnsitzes, laden und dort die Anträge, wie oben geschildert, stellen.

Mit Rücksicht auf die schweren Erschütterungen, denen der städtische Grundbesitz vielfach durch die zahlreichen Mietausfälle, besonders durch den Schutz der Kriegsteilnehmerfamilien gegen Emigration, gegenwärtig ausgesetzt ist, und im Hinblick auf das rigorose Vorgehen vieler Hypothekengläubiger, ist die Frist gegenüber klagenden Hypothekengläubigern neuestens auf sechs Monate festgesetzt worden (Verordnung vom 22. Dezember 1914, R.G.Bl. 543).*) Eine weitere Sicherung des Grundbesitzes gegen Schädigungen, die sich als Folgewirkungen des notwendigen Schutzes der Arbeitslosen und Kriegsteilnehmer ergeben, bedeutet die Übernahme der von zahlreichen Kommunen freiwillig schon in den ersten Kriegsmonaten errichteten Mieteinigungs-

ämter in die Reichsgesetzgebung. Nach der Verordnung vom 15. Dezember 1914 (R.G.Bl. 511) kann die Landescentralbehörde anordnen, daß die vorhandenen Mieteinigungsämter gemäß §§ 2, 3 der Verordnung Mieter, Vermieter, Hypothekengläubiger durch Geldstrafen zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung zwingen und eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen. Ferner hat der Richter in diesem Falle in allen Mietzins- und Hypothekenlagen, auf die die Verordnungen vom 7. und 18. August 1914 Anwendung finden, vor der Entscheidung das Einigungsamt gutachtlich zu hören. Alle hierdurch entstehenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt sind stempel- und gebührenfrei. Bisher haben die Landescentralbehörden von der ihnen übertragenen Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

Mit diesen Eingriffen in den Prozeß ist die Sicherung der Schuldner gegen ein allzu schroffes gläubigerisches Vorgehen nicht erschöpft, vielmehr ist auch Sorge getragen worden, daß nicht in der Vollstreckungsinstanz der Krieg zu einer volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich gleich bedenklichen Vernichtung der schwachen Existenzen führt.

Zunächst kann der verurteilte Schuldner nach der Verordnung vom 7. August 1914 beim Vollstreckungsgericht, d. h. dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ihm die Vollstreckung droht oder begonnen hat, deren Einstellung bis zu drei Monaten, und zwar hier schriftlich, beantragen. Die Begründung hat in der gleichen Weise wie bei dem Antrag im Verfahren in der Verhandlung zu erfolgen. In der Regel wird das Gericht, bevor es beschließt, den Gläubiger hören. Ebenso kann der Schuldner nach der Verordnung vom 18. August 1914 durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel noch nachträglich die Beseitigung der Rechtsfolgen der Nichtzahlung beantragen, doch sind alle diese Anträge in der Vollstreckungsinstanz unzulässig, wenn schon im Urteil selbst eine entsprechende Anordnung getroffen ist. Ebenso gibt es keine mehrmalige Fristverlängerung. Dagegen dürfte wohl die Ablehnung des Antrages in der Verhandlung dem Recht, in der Vollstreckung den Antrag erneut zu stellen, unschädlich sein. Gegenüber Hypothekenlagen ist auch hier durch die Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R.G.Bl. 543) die Frist auf sechs Monate festgesetzt.

Kommt es aber schließlich doch zur Vollstreckung, so findet jetzt durch zwei Verordnungen vom 8. Oktober 1914 (R.G.Bl. 427) und vom 10. Dezember 1914 (R.G.Bl. 499) Sicherungsmaßregeln gegen eine Verschleuderung in der Versteigerung getroffen. Die Minderung des Einkommens in zahlreichen Familien und damit das Fehlen des Anreizes zu einem für den Schuldner einigermaßen nutzbringenden Gebot soll nicht zu einer Quelle der Vereicherung der Händler werden, die um ein Geringes in der Versteigerung Sachen erwerben, deren Verlust den betroffenen Schuldner schwer schädigt, ohne dem Gläubiger und Schuldner, den eigentlichen Beteiligten, recht zu tuen.

Demgemäß ist nach der ersten Verordnung bei der Versteigerung körperlicher Sachen deren gewöhnlicher Verkaufswert vor der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher zu schätzen, eventuell unter Zugabe eines Sachverständigen, und darf der Zuschlag nur erteilt werden, wenn das Gebot mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes ergibt. Die Versteigerung muß, wenn sie danach erfolglos bleibt, auf Antrag des Gläubigers jederzeit wiederholt werden.

*) Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß durch Verordnung vom 28. September 1914 (R.G.Bl. 417) alle vor dem 31. Juli getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich sind. Diese sogenannte Goldklausel ist besonders im Hypothekenvertrag häufig, und an die Nichtinnehaltung ist die Fälligkeit des Kapitals geknüpft.